

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 11.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag beehrt sich die Staatsregierung eine auf Grund des § 37 der oldenburgischen Verfassung erlassene Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, zur Bestätigung gemäß § 37 der Verfassung vorzulegen.

Die Verordnung ist veröffentlicht  
im Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg, Bd. 44,  
Stück 23, S. 120;  
im Gesetzblatt für den Landesteil Lübeck, Bd. 30, Stück 15,  
S. 73;  
im Gesetzblatt für den Landesteil Birkenfeld, Bd. 25,  
Stück 18, S. 99.

Oldenburg, den 2. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

### Verordnung

für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des  
Landtagswahlgesetzes.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg Band 40, Seite 391; Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck Band 27, Seite 515; Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld Band 22, Stück 101, Seite 309), was folgt:

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1921 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg Band 41, Seite 563; Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck Band 28, Seite 523; Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld Band 23, Seite 311) wird wie folgt abgeändert:

#### I.

Im § 11 Abs. 2 wird die Zahl „50“ ersetzt durch die Zahl „20“.

#### II.

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettel werden durch den Wahlkommissar für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt; sie enthalten alle



zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des sonstigen Kennwortes und Hinzufügung der Namen je der ersten fünf Bewerber. Enthält ein Wahlvorschlag weniger als fünf Bewerber, so sind deren Namen in den Stimmzettel aufzunehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlage er seine Stimme geben will.

Der Inhalt des in jedem Wahlkreis zu verwendenden Stimmzettels ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl von dem Wahlkommissar öffentlich bekannt zu machen."

### III.

Der § 13a erhält folgenden Wortlaut:

"Das Ministerium des Innern kann anordnen, daß zur Vermeidung von Irrtümern die Stimmzettel und die Umschläge mit der Bezeichnung „Landtagswahl“ versehen sein müssen. Stimmzettel, bei denen diese Bezeichnung fehlt, sind ungültig."

### IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Zimmermann.

### Begründung.

Die Stimmzettel waren bisher nach den §§ 13 und 13a des Landtagswahlgesetzes vom 14. September 1920 außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben wollte, handschriftlich oder im Wege derervielfältigung zu versehen. Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln durften nur einem einzigen der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge entnommen sein. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wurde nicht beachtet.

Für die Reichswahlen ist durch § 25 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (R.G.Bl. I S. 159 ff.) und § 44 der Reichstimmordnung vom 14. März 1924 (R. G. Bl. I S. 173 ff.) der sogen. amtliche Einheitsstimmzettel eingeführt worden. Dieser Stimmzettel hat sich so bewährt, und die Wählerschaft hat sich schon derart an ihn gewöhnt, daß es geboten erschien, ihn auch für die Landtagswahlen am 24. Mai 1925 vorzuschreiben. Da eine Gesetzesänderung notwendig war, mußte diese im Wege der Verordnung gemäß § 37 der Oldenburgischen Verfassung erfolgen. Bei dieser Gelegenheit wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen auch eine Bestimmung des § 11 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes geändert. Die in zahlreichen Punkten nötig gewordene Änderung der Landtagswahlordnung hat das Staatsministerium durch Verordnung vom 17. April 1925, betreffend die Änderung der Landtagswahlordnung, angeordnet (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 41, S. 122 ff.; Gesetzbl. für den Landesteil Lüneburg Bd. 30, S. 74 ff.; Gesetzbl. für den Landesteil Verden Bd. 25, S. 101 ff.).

Im einzelnen ist kurz folgendes zu bemerken:

Zu I: Es hat sich schon bisher als unzweckmäßig erwiesen, daß die Wahlvorschläge von 50 Wählern unter-



zeichnet werden müssen. In Übereinstimmung mit dem Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes und mit dem Regierungsentwurf, betreffend Landtagswahlgesetz (Anl. 14 der letzten Landtagsvorlagen) ist die Zahl 20 gewählt.

Zu II: Die neue Vorschrift enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über den amtlichen Stimmzettel.

Zu III: Durch die Einführung des amtlichen Stimmzettels werden Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des § 13a hinfällig. Weiter empfiehlt es sich, die im § 13a Abs. 2 ausgesprochene Anordnungsbefugnis nicht dem Staatsministerium, sondern dem Ministerium des Innern, zu dessen Geschäftsbereich die Wahlangelegenheiten gehören, zu überlassen.



## Anlage 12.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag werden gemäß § 83 der Verfassung die Verzeichnisse der Veränderungen im Bestande des Staatsguts in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis dahin 1924 und im Landesteil Birkenfeld für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis dahin 1924 in den Anlagen A, B und C hierneben vorgelegt.

Auf den Inhalt wird Bezug genommen und beantragt, zu den vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu erteilen.

In der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis dahin 1924 sind zum Zweck der Gründung behauseter Stellen gegen eine jährliche Geldrente keine Grundstücke veräußert.

Die in der Landtagsregistratur vorhandenen Inventarien über das in den drei Landesteilen vorhandene Staatsgut sind, soweit tunlich, bis zum 1. Oktober 1924 fortgeführt.

Über die am 1. Oktober 1924 vorhandenen und gegen Feuersgefahr versicherten Gebäude des Staates in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld werden in der Anlage D und E Verzeichnisse vorgelegt.

Oldenburg, den 4. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.



## Anlage 13.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage wird hierneben eine Denkschrift über die Neugestaltung der Lehrerbildung zur Kenntnisnahme überreicht. Dabei wird folgendes bemerkt:

I. Die Denkschrift hat bereits der 5. Versammlung des 3. Landtages vorgelegen. Auf Grund der Ausschußberatungen waren folgende Fragen an die Regierung gerichtet worden:

1. Wieviel Lehrer stammen aus der Stadt (bezw. städtischen Verhältnissen, z. B. aus Vororten Oldenburgs) und wieviel vom Lande, berechnet seit 1920 jahrgangsweise und getrennt nach den Seminaren?
2. a) Wieviel Abiturienten höherer Schulen sind seit 1910 Lehrer geworden? (Aufgestellt jahrgangsweise und getrennt nach Konfessionen).  
b) Wieviel Schüler mit sogenannter mittlerer Reife? (Ebenso berechnet.)  
c) Waren für die Aufnahme solcher Schüler die Bedingungen an allen Seminaren gleich?
3. a) Wieviel Seminaristen der Jahrgänge seit 1910 erhielten Unterstützungen? (Nach Konfessionen zu trennen.)  
b) Wie hoch war die Einzelunterstützung im Durchschnitt?
4. a) Sollte es möglich sein, die Zahl derjenigen Abiturienten an den höheren Schulen, die Lehrer werden wollen, durch Stipendien, die von der Obersekunda an zu zahlen wären, zu erhöhen?  
b) Wie steht die Regierung zu der Unterstützung der Lehrerstudenten überhaupt?
5. Denkt die Regierung daran, den Lehrerstudenten auch dann Freizügigkeit zu gewähren, wenn etwa ein Vertrag mit Preußen abgeschlossen werden sollte?
6. a) Berechtigt die Ablegung der Lehrerprüfung an jeder pädagogischen Anstalt, bezw. Universität, zum Eintritt in den oldenburgischen Staatsdienst?  
Oder will sich die Regierung einen Einfluß auf die Ablegung des Examens derjenigen Kandidaten, die für den oldenburgischen Dienst in Frage kommen, sichern? (Etwa durch Entsendung eines Kommissars). Ist es möglich, bei etwaigem Vertragsabschluß mit Preußen durchzusetzen, daß an jeder von Oldenburgern besuchten pädagogischen Anstalt ein Dozent aus Oldenburg angestellt wird?
7. Die Angabe auf Seite 13 Abs. 5, daß wahrscheinlich jede Anstalt in Oldenburg soviel kosten werde, wie zwei alte Seminare, zeigt, daß über die Gestaltung solcher pädagogischen Anstalten Entwürfe vorliegen.  
Welcher Art sind diese?  
Ist der Regierung über die Einrichtung der preussischen Anstalten etwas bekannt?



8. a) Hat Preußen bisher die Ausbildung der Lehrkräfte für Birkenfeld und Lübeck kostenlos übernommen?  
 b) War in diesen beiden Landesteilen heimischer Lehrernachwuchs genügend vorhanden?  
 (Wenn möglich, Zahlen mitteilen.)
9. Sind nach Ansicht der Regierung für etwa zu errichtende Notklassen Abiturienten da?
10. Sollten Notklassen eingerichtet werden, wie gedenkt dann die Regierung die Gefahr zu vermeiden, daß sie nicht zu dauernden Einrichtungen werden.
11. Wie denkt sich die Regierung die Beschäftigung der übrig werdenden Lehrkräfte an den Seminaren?
12. a) Wie sind die Klassen der Aufbauschulen besetzt?  
 b) Welchen Berufen gehören die Eltern der Schüler an?  
 c) Wird die Hochschulreife auf den Aufbauschulen erreicht werden?  
 d) Ist die Lehrmitteleinrichtung derjenigen der übrigen höheren Schulen gleich?  
 e) Wie sind die Lehrkörper der Aufbauschulen zusammengesetzt?  
 Wieviel Akademiker mit  
 a) vorgeschriebenen Prüfungen,  
 b) der sogenannten pädagogischen Prüfung?"

Zur Beantwortung der Fragen 1, 2 a und b, 3 a und b wird auf die Anlagen A, B und C verwiesen.

Zur Beantwortung der übrigen Fragen ist folgendes zu sagen:

Zu 2 c: Am Seminar in Wechta sind seit 1910 Schüler von höheren Lehranstalten nicht aufgenommen worden. An den evangelischen Seminaren in Oldenburg und Barel wurden die Abiturienten in die 1. Klasse und die Schüler mit sogen. mittlerer Reife in der Regel in die 4. Klasse aufgenommen. Verlangt wurde der Nachweis guter Gesundheit, voller Turnfähigkeit und ausreichender musikalischer Begabung.

Zu 4 a: Ob es möglich sein wird, die Zahl der Lehreranwärter durch Stipendien, die den Schülern höherer Lehranstalten von O II an gewährt werden, zu erhöhen, läßt sich mit Sicherheit nicht voraussagen. Da jedoch immerhin eine Reihe gutbegabter Schüler aus Mangel an Existenzmitteln die höhere Schule mit der Reife für O II verläßt, ist es nicht ausgeschlossen, daß diese Schüler durch Gewährung ausreichender Unterstützung für den Lehrerberuf gewonnen werden können. Nur würde die Maßnahme insofern etwas bedenklich sein, als die Schüler dem oldenburgischen Staate gegenüber bestimmte Verpflichtungen übernehmen und sich infolgedessen bereits im jugendlichen Alter von 16 Jahren für den Lehrerberuf entscheiden müßten. Damit würde sich ein Mißstand, der unter anderen durch die Aufhebung der Seminare beseitigt werden sollte, von neuem wieder einstellen, wenn gleich ein geringerer Altersunterschied vorliegt.

Zu 4 b: Wie bisher, so werden auch in Zukunft einem größeren oder geringeren Teil der Lehreranwärter Unterstützungen gewährt werden müssen. Es ist nicht anzunehmen, daß die künftigen Volksschullehrer anderen Gesellschafts- und Wirtschaftskreisen entstammen werden als die bisherigen Lehrer. War es letzteren aber vielfach nicht möglich, die Ausbildungskosten im Seminar allein zu tragen, so wird es fortan den Lehreranwärtern erst recht nicht möglich sein, wenn sich die Ausbildungskosten noch erheblich erhöhen werden. Allerdings dürfen die Unterstützungen nicht dahin führen, daß dem Lehrerstande ungeeignete Elemente zuströmen. Andererseits aber werden ge-

rade ausreichende Unterstützungen wesentlich dazu beitragen, dem Lehrerstande aus den wirtschaftlich schwächsten Kreisen unseres Volkes einen tüchtigen Nachwuchs zu sichern. Die Gewährung von Beihilfen wird jedoch allgemein an die Bedingung geknüpft werden müssen, daß die betreffenden Lehrerstudenten sich verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Jahren im oldenburgischen Schuldienste zu wirken oder die Unterstützung innerhalb einer bestimmten Frist ganz oder teilweise zurückzahlen, falls sie vorzeitig aus dem oldenburgischen Schuldienste austreten.

Zu 5: Grundsätzlich hat die Regierung keine Bedenken, den Lehrerstudenten auch dann Freizügigkeit zu gewähren, wenn etwa ein Vertrag mit Preußen abgeschlossen werden sollte. Eine Zusicherung in dieser Hinsicht kann jedoch nicht gegeben werden, da die Bedingungen noch nicht bekannt sind, unter denen Preußen zu einem Abkommen bereit ist.

Zu 6: Die Anerkennung der Lehrerprüfungen, die außerhalb Oldenburgs abgelegt werden, muß späterer Prüfung vorbehalten bleiben. Sie wird davon abhängen, ob der Ausbildungsgang und die Prüfungsanforderungen als ausreichend angesehen werden können. Trifft letzteres zu, so erübrigt sich ein Einfluß der oldenburgischen Regierung auf die Ablegung der Prüfung ihrer Kandidaten. Im anderen Falle kommt es überhaupt nicht in Betracht. Die Entscheidung über die Befähigung zur *unwider- ruflichen* Anstellung wird sich aber die oldenburgische Regierung unter allen Umständen vorbehalten müssen.

Die Regierung würde es begrüßen, wenn es bei einem Vertragsabschluß mit Preußen durchzusetzen wäre, daß an der Anstalt, die die Oldenburger vorwiegend besuchen, auch Dozenten aus Oldenburg angestellt werden könnten. Es ist jedoch fraglich, ob Preußen dazu bereit ist, und ob immer ein geeigneter Dozent aus Oldenburg zur Verfügung steht.

Zu 7: Über die Einrichtung der preussischen Anstalten ist der Regierung noch wenig bekannt. Nur soviel darf angenommen werden, daß die Anstalten einen neuen Hochschultyp darstellen sollen, deren Lehr- und Forschungsgegenstand die Volksbildung im allgemeinen und die Volksschule im besonderen ist. Um diese Aufgabe zu erfüllen, müßte eine solche Anstalt in Oldenburg zunächst als Übungsschule eine vollausgestaltete achtklassige Volksschule enthalten, die also mindestens doppelt so groß sein müßte, wie die jetzige Seminarübungsschule. Die Ausstattung dieser Schule mit allen Lehr- und Lernmitteln, mit Arbeits- und Übungsräumen müßte vorbildlich sein und den Fortschritten der theoretischen und praktischen Pädagogik unbedingt und unmittelbar folgen können.

Der Lehrkörper der Anstalt müßte mindestens 13 hauptamtliche Lehrer umfassen, je einen für jedes Unterrichtsfach der Volksschule und 2—3 Vertreter der allgemeinen theoretischen Pädagogik. Dazu würden etwa vier Hilfslehrer oder Assistenten kommen für die Arbeit in der Übungsschule. Der Lehrkörper wäre also etwas kleiner als der zweier alter Seminare, der normalerweise 24—26 Lehrer umfaßt. Dafür werden aber die Gehälter der Lehrer der neuen Anstalt erheblich höher sein müssen als die der bisherigen Seminarlehrer. Soweit hier bekannt ist, beabsichtigt Preußen, die Lehrer seiner neuen Lehrerbildungsanstalten in Gehalt den übrigen Hochschullehrern gleichzustellen.

Die sächlichen Ausgaben werden gegenüber den bisherigen erheblich wachsen durch den größeren Bedarf für Bücherei, Sammlungen und Übungseinrichtungen für Psy-



chologie, Naturwissenschaften, Erdkunde und Werkunterricht.

Zu 8 a: Die Ausbildung der Lehrer, die aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld stammten, hat Preußen bisher kostenlos übernommen.

b) Im Landesteil Lübeck stammen die 3. Zt. angestellten Lehrer etwa zu 50 % aus dem Landesteil, zu 26 % aus der Provinz Schleswig-Holstein, zu 2 % aus anderen preußischen Provinzen, zu 9 % aus dem Freistaat Lübeck, zu je 5 % aus Mecklenburg und Thüringen, zu 1,6 % aus Hamburg und zu 1 % aus dem Landesteil Oldenburg.

In Birkenfeld war heimischer Lehrernachwuchs genügend vorhanden.

Zu 9: Die Frage läßt sich nicht beantworten. Zu Ostern 1925 hat sich ein Abiturient gemeldet, der Lehrer werden möchte. Wieviel Abiturienten Ostern 1926 und Ostern 1927 die höheren Schulen verlassen werden, läßt sich 3. Zt. mit Sicherheit nicht sagen. Einen ungefähren Anhalt geben die Besuchsziffern der jetzigen U. I und O. II. Diese Klassen wurden am 1. Mai 1924 besucht (Zahlen hinter dem Komma = weiblich):

1. im Landesteil Oldenburg			
a) Evangel.	Oberschulkollegium	U. I	O. II
	Gymnasium	17,—	21,—
	Realgymnasium	23,—	35,—
	Oberrealschulen	55,8	88,11
	Studienanstalt	—,8	—,13
		<hr/>	<hr/>
		95,16	144,24
b) Kathol.	Oberschulkollegium		
	Gymnasium	14,—	25,—
	Realgymnasium	16,1	17,1
		<hr/>	<hr/>
		30,1	42,1
2. im Landesteil Lübeck			
	Gymnasium	7,1	11,—
	Realgymnasium	4,—	8,—
		<hr/>	<hr/>
		11,1	19,—
3. im Landesteil Birkenfeld			
	Gymnasium	5,—	4,—
	Oberrealschule	5,1	19,3
		<hr/>	<hr/>
		10,1	23,3

Welchem Bekenntnis die einzelnen Schüler angehören, ist nicht bekannt; doch überwiegen bei weitem unter 1a, 2 und 3 die evangelischen, unter 1b die katholischen. Wieviele Schüler inzwischen die Schulen verlassen haben und wieviele Ostern d. Js. abgehen werden, kann 3. Zt. ebenfalls noch nicht festgestellt werden; die Zahl der Abiturienten wird in den nächsten Jahren voraussichtlich etwas steigen, doch wird sie unter den oben angegebenen Zahlen liegen, besonders für Ostern 1927. Bei deren Beurteilung wird zu berücksichtigen sein, daß die Gymnasien kaum in Betracht kommen, so daß die fraglichen Zahlen unter 1 a) 78,16 und 123,24; 1 b) 16,1 und 17,1; 2) 4 und 8; 3) 5,1 und 19,3 sein würden. Wieviel Abiturienten sich dem Volksschullehrerberuf widmen werden, ist nicht zu übersehen; für Ostern 1925 hat sich nur 1 Oberrealschulabiturient dazu gemeldet.

Zu 10: Die Gefahr, daß die „Pädagogischen Lehrgänge“, die unter Umständen als Notmaßnahmen eingerichtet werden müssen, nicht zu dauernden Einrichtungen werden, schwindet in demselben Augenblick, in dem Regierung und Landtag zu einem Entschluß über die endgültige Gestaltung der neuen Lehrerbildung kommen.



Zu 11: Im letzten Absatz der Denkschrift ist bereits gesagt, daß die Frage, wo und wie die überflüssig werdenden Lehrkräfte Verwendung finden können, noch ungeklärt ist. Mehr läßt sich auch heute nicht sagen. Die Regierung kann nur wiederholen, daß sie es als ihre Pflicht ansieht, dauernd darauf Bedacht zu sein, ihnen eine angemessene Tätigkeit zu sichern.

Zu 12:

a)	1. Mai 1924:	Oldenburg	Behta
		U. III	36,3
		O. III	19,4
		U. II	14,1
			21
			21
			26

b) Die Eltern der Aufbauschüler gehörten nach dem Stand vom 1. Mai 1924 folgenden Berufen an:

- |                          |    |      |
|--------------------------|----|------|
| 1. Lehrer                | 13 | } 34 |
| 2. Postbeamte            | 11 |      |
| 3. Eisenbahnbeamte       | 8  |      |
| 4. Sonstige Beamte       | 15 |      |
| 5. Landwirte             | 38 |      |
| 6. Kaufleute und Händler | 5  |      |
| 7. Handwerker            | 36 |      |
| 8. Arbeiter              | 3  |      |
| 9. Sonstige              | 5  |      |

c) Die Frage kann nach den bisherigen Erfahrungen wohl bejaht werden; wieviel Schüler das Reifeziel erreichen werden, läßt sich aber noch nicht übersehen.

d) Die Aufbauschulen werden in gleicher Weise wie die anderen staatlichen höheren Schulen mit allen erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet.

e) Lehrkörper.

1. Aufbauschule Oldenburg.

Direktor: Stelle unbesetzt (Oberleitung Oberstudiendirektor Dr. Korte, pro. fac. doc.)

Studienrat Dr. Kolschorn pro. fac. doc.

" Michaelßen " " "

" Dr. Osterloh " " "

Dazu Ostern 1925:

Studienrat Dr. Burnhagen " " "

" Dr. Spreen " " "

Zeichenlehrer Meyer (nicht geprüft; demnächst geprüft. Zeichenlehrer Klein),

Musiklehrer Busch, gepr. Musiklehrer,

Turnlehrer Böning, gepr. Turnlehrer

Bernett nicht gepr. Turnlehrer.

Beschäftigt Studienrat Herms pro. fac. doc.

Dieser wird demnächst an die Aufbauschule übernommen, ebenso

Studienrat Dr. Röber pädag. Prüfung.

2. Aufbauschule Behta:

Direktor: Oberstudiendirektor Prof. Dr. Reinke, pro. fac. doc.

Studienrat Dr. Henßen pro. fac. doc.

" Zieweger " " "

" Jungehülsing " " "

Dazu Ostern 1925:

Studienassessor Mente " " "

" Bünger " " "

Zeichenlehrer } Demmer, gepr. Zeichen- und Turnlehrer.

Musiklehrer Clausing, gepr. Musiklehrer.

Beschäftigt:

Studienrat Dr. Sieverding pro. fac. doc.

" Dr. Köhnen " " " (Ostern 1925 an das Gymnasium versetzt).



Außer Dr. Sieberding wird demnächst noch an die Aufbauschule übernommen werden  
Studienrat Dr. Kengel pädag. Prüfung.

Weitere notwendig werdende wissenschaftliche Lehrstellen sollen mit pro. fac. doc. geprüften Lehrern besetzt werden.

An der Aufbauschule in Oldenburg enthält der Lehrkörper Ostern 1925 5 Lehrer, die die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden haben; in Bechta: 6 Lehrer mit dieser Prüfung.

An der Schule beschäftigt und für die Übernahme in Aussicht genommen sind in Oldenburg und Bechta je ein Lehrer, der die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden hat und ein Lehrer mit der pädagogischen Prüfung.

II. Inzwischen ist auch die Antwort der Oberschulbehörde Hamburg auf die Seite 12 Abs. 1 der Denkschrift erwähnte Anfrage eingegangen. Danach ist der Gesetzentwurf über die künftige Lehrerbildung der Bürgererschaft noch nicht zugegangen. Der Entwurf enthält keinerlei Beschränkungen zu Ungunsten auswärtiger Lehrerstudenten. Dagegen steht noch nicht fest, ob bei der Ausbildung der Lehrer als Religionslehrer auch andere Konfessionen als die evangelisch-lutherische berücksichtigt werden können.

Oldenburg, den 1. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

## Denkschrift über die Neugestaltung der Lehrerbildung.

### I.

#### Die Lehrerbildungsfrage in den Verhandlungen zwischen dem Reich und den Ländern.

Grundlegend für die Reform der Lehrerbildung ist Art. 143, Abs. 2 der Reichsverfassung: „Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.“ Dieser Satz ist in der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung mit großer Mehrheit angenommen worden, ohne daß über die Tragweite dieser Bestimmung oder den Inhalt der einzelnen Begriffe weitere Erörterungen stattgefunden haben. Die wenigen Redner, die darauf Bezug genommen haben, haben nur ihrer Genehmigung über diese Errungenschaft Ausdruck gegeben, die nach der Äußerung eines Zentrumsabgeordneten noch wertvoller sein würde, wenn auch für eine gute religiöse Durchbildung in der künftigen Lehrerbildung gesorgt wäre. Ferner ließ die Regierung erklären, daß hier unter Lehrerbildung nur die Bildung der Lehrer an Volksschulen, mittleren und höheren Schulen zu verstehen sei, nicht die der gewerblichen und anderer Fachlehrer. Somit ist also als rechtliche Grundlage gegeben, daß das Reich die Lehrerbildung selbst regeln solle, und zwar einheitlich für das ganze Reich, und daß diese Regelung nach den Grundsätzen erfolgen solle, die für die höhere Bildung allgemein gelten. Dagegen blieben folgende Fragen offen:



1. In welchem Umfange soll das Reich die Regelung vornehmen? Soll es sie bis ins einzelne durchführen oder sich auf die Aufstellung von Grundsätzen und gewisser Mindestforderungen beschränken und die Einzelausgestaltung den Ländern überlassen?

2. Ist das Reich bereit, die Mehrkosten zu übernehmen, die durch die von ihm getroffene Regelung entstehen?

3. Was ist unter den „Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten,“ zu verstehen?

Diese Fragen sind seit Verkündung der Reichsverfassung Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen gewesen. Alle an der Gestaltung unseres Schulwesens beteiligten Kreise haben sich um ihre Beantwortung bemüht, ganz besonders die Vertreter der Volksschullehrerschaft, aber auch die der Lehrer an höheren Schulen sowie die Hochschullehrer.

Die weitere Bearbeitung dieser Fragen lag dem Reichsministerium des Innern ob, das seinerseits hierüber seit Herbst 1919 im Reichsschulausschuß mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder vielfach verhandelt und sie auch zum Gegenstande der Beratung auf der Reichsschulkonferenz gemacht hat. Der Verlauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten sind in großen Zügen folgende:

Auf der ersten Tagung des Reichsschulausschusses in der Zeit vom 27. November bis 3. Dezember 1919 wurden folgende Leitsätze als Material für die Beratungen der Reichsschulkonferenz und für den Entwurf eines Reichslehrerbildungsgesetzes aufgestellt.

1. Die an öffentlichen Lehranstalten hauptamtlich anzustellenden Lehrer müssen eine auf der Grundschule aufgebaute wissenschaftliche, künstlerische oder technische Lehranstalt erfolgreich besucht oder durch eine befondere Prüfung nachgewiesen haben, daß sie sich die auf einer solchen Lehranstalt vermittelte Bildung angeeignet haben.
2. Die Lehrerbildungsanstalten sind in der Weise abzubauen, daß vom Beginn des Schuljahres 1920/21 an die unterste Klasse der Lehrerbildungsanstalt nicht mehr als solche geführt wird.
3. Für die Überleitung von Volksschülern nach Erreichung des Volksschulzieles in höhere Schulen haben die Länder nach Maßgabe des Bedürfnisses geeignete unterrichtliche Maßnahmen zu treffen.
4. Der weitere Auf- und Ausbau der gesamten Lehrerbildung bleibt späterer reichsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

Die Reichsschulkonferenz tagte vom 11.—19. Juni 1920 in Berlin. Die Beratung der Lehrerbildung wurde dem 9. Ausschuß zugewiesen, dem über 60 Mitglieder angehörten. Von ihm wurden folgende Leitsätze nach eingehender Debatte aufgestellt:

„1. Vermöge ihrer gemeinsamen im Grunde gleichartigen und in allen wesentlichen Stücken gleichwertigen Aufgabe der Menschenbildung stellen alle Lehrer einen einheitlichen Berufsstand dar. Entsprechend der Verschiedenheit der Schulgattungen und der besonderen Berufsaufgaben sowie der dadurch bedingten Unterschiede in der Ausbildung ergeben sich jedoch eine Reihe von Haupttypen. Soweit nichts besonderes bemerkt ist, gelten die nachstehenden Sätze für alle Arten von Lehrer und Lehrerinnen.

2. Ihre grundlegende Vorbildung erhalten alle Arten von Lehrern gemäß Art. 143 Abs. 2 der Reichsverfassung gemeinsam mit den Anwärtern anderer wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Berufe auf den zur Hochschule führenden allgemeinbildenden Schulen und den entsprechenden künstlerischen, technischen, gewerblichen, kauf-



männlichen und landwirtschaftlichen Berufsschulen, soweit nicht eine auf anderem Wege erworbene, mindestens gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird.

3. Die Berufsbildung aller Arten von Lehrern erfolgt in einer in den wesentlichen Grundzügen gleichartigen, jedoch den verschiedenen Berufsaufgaben angepaßten Weise auf einer Hochschule. Diese Ausbildung ist entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen des Berufes und den bisherigen Erfahrungen verschieden lang, beim Volksschullehrer im besonderen auf zusammen mindestens drei Jahre zu bemessen. Dabei sind zwischen den verschiedenen Arten von Berufsbildung tunlichst leichte Übergangsmöglichkeiten zu schaffen.

4. Bei allen Arten von Lehrern, abgesehen von den Hochschullehrern und den berufstechnischen Lehrern an den Fachschulen, umfaßt die Berufsbildung einen allgemeinen (pädagogischen) und einen fachlichen (wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen) Teil.

5. Die pädagogische Ausbildung der Lehrer — abgesehen von den Hochschullehrern und den berufstechnischen Lehrern an den Fachschulen — erfolgt auf Hochschulen durch die Einrichtung verhältnismäßig selbständiger pädagogischer Institute, die geeignet sind, die bereits an den Hochschulen wirkenden Lehrkräfte über die Fakultäts- und Abteilungsgrenzen hinaus für die besonderen Aufgaben der pädagogischen Berufsbildung heranzuziehen. Daneben sind nach Bedürfnis oder zu Versuchszwecken noch besondere pädagogische Berufshochschulen mit vollwertiger hochschulmäßiger Ausstattung zuzulassen; ferner können gegebenenfalls die philosophischen Fakultäten der Universitäten oder die allgemeinbildenden Abteilungen der technischen Hochschulen die pädagogische Ausbildung der Lehrer übernehmen. Dagegen ist die Einrichtung besonderer erziehungswissenschaftlicher (pädagogischer) Fakultäten an den Universitäten ebenso abzulehnen wie die ausschließliche Übernahme der Berufsbildung der Volksschullehrer durch lediglich für sie bestimmte pädagogische Akademien.

6. Beim Volksschullehrer tritt verbindlich neben das pädagogische Studium mit dem höchsten Grad der Wahlfreiheit das abschließende Studium mindestens eines besonderen Fachgebiets wissenschaftlicher, künstlerischer oder technischer Art.

7. Den Lehrern aller Art ist schon während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf der Hochschule Gelegenheit zu geben, mit der Jugend aller Altersklassen und Volkskreise bekannt zu werden. Im übrigen muß die Einführung in die pädagogische Praxis den gegebenen Verhältnissen angepaßt werden und ist bis auf weiteres durch Landesgesetzgebung zu regeln.

Die endgültige Anstellung der Lehrer setzt volle Vertrautheit mit der pädagogischen Praxis voraus.

8. Die Ausbildung der Lehrerinnen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die der Lehrer. Für die spezifisch weiblichen Bildungsfächer werden Lehrerinnen in besonderen fachlichen und pädagogischen Lehrgängen ausgebildet. Im übrigen sollen die besonderen Aufgaben der Mädchenerziehung in den Bildungsgütern wie in den pädagogischen Methoden zur vollen Geltung kommen.

9. Für die pädagogische und die fachliche Fortbildung des Lehrers ist durch zweckmäßige Begrenzung der geforderten Arbeitsleistung, durch ausreichende Ausstattung der Büchereien und Sammlungen, durch Gewährung von Studienurlaub und Ermöglichung von Studienreisen, durch besondere Lehrgänge und Führungen Sorge zu tragen.

10. Die bestehenden besonderen Lehrerbildungsanstalten (einschl. der entsprechenden Einrichtung an Oberschulen u. dgl.) sind vom Frühjahr 1921 an aufzuheben oder

schrittweise abzubauen, doch so, daß dieser Abbau spätestens im Jahre 1927 abgeschlossen sein muß.

11. Die tatsächliche Durchführung der Einrichtungen für die Lehrerbildung, zumal für die künftige Bildung des Volksschullehrers, richtet sich nach der allgemeinen Lage, besonders den wirtschaftlichen Verhältnissen und nach der Bedürfnisfrage. Es erscheint zweckmäßig, sie durch entsprechende Versuche schon jetzt vorzubereiten.

12. Die in der Reichsverfassung vorgesehene Förderung begabter Kinder, auch aus unbemittelten Kreisen, ist durch fortlaufende Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für die Lehrerbildung zur Gewinnung tüchtiger Kräfte aus allen Volksschichten, besonders auch vom platten Lande, besonders nutzbar zu machen."

Inzwischen arbeitete das Reichsministerium des Innern einen ersten Entwurf eines Gesetzes, betr. Lehrerbildung, aus, doch hinderte die außenpolitische Lage die Reichsregierung zunächst, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Die Länder drängten dagegen auf eine schnelle Erledigung der Frage, und auf der Tagung des Reichsschulausschusses vom 7.—9. Juni 1921 wurde von verschiedenen Unterrichtsverwaltungen mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß ein längeres Zögern der Reichsregierung sie zwingen würde, selbständig eine Lösung des Problems zu finden. Der Vertreter des Reichsministeriums des Innern betonte in seiner Antwort erneut das volle Dringlichkeit der Angelegenheit und die Notlage der Länder. Alles, was das Reichsministerium des Innern zur Beschleunigung der Sache tun könne, werde auch weiterhin geschehen. Vor einem selbständigen Vorgehen der Länder möchte er aus verfassungsrechtlichen und finanzpolitischen Gründen warnen. Es liege bereits ein Gesetzesentwurf vor, der alsbald nach Stellungnahme des Reichskabinetts den Ländern zugehen werde. Die finanziellen Schwierigkeiten lägen aber nicht nur dort, wo sie in erster Linie gesucht würden. Die größten finanziellen Schwierigkeiten erwüchsen vielmehr daraus, daß die gesteigerten Kosten der Lehrerbildung von dem größeren Teile der Kreise, die bisher ihre Kinder dem Lehrerberufe widmeten, nicht mehr getragen werden könnten. Hierdurch Bereitstellung von Mitteln Hilfe zu schaffen sei das wichtigste Problem. Auf der andern Seite entstanden starke finanzielle Bedenken bei den Finanzverwaltungen deshalb, weil man als Folge der erhöhten Lehrerbildung gesteigerte Gehaltsforderungen erwartete; auch diese Frage bedürfe ernstest Prüfung.

Am 12. September 1921 beschloß dann die Reichsregierung, daß das Reichsministerium des Innern in Kürze unter Zugrundelegung eines vorläufigen Referentenentwurfs mit den Ländern, die ihrerseits ihre Finanzressorts zu beteiligen hätten, über die Frage einer einheitlichen Regelung der Lehrerbildung in Verhandlungen eintreten solle. Darauf ließ der Reichsminister des Innern unter dem 20. Oktober 1921 den Unterrichtsverwaltungen der Länder folgenden Referentenentwurf eines Gesetzes über die Lehrerbildung zugehen:

„§ 1.

Die an öffentlichen Lehranstalten hauptamtlich anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, mit Ausnahme der berufstechnischen Lehrer und Lehrerinnen an Fachschulen, müssen vor ihrer Ausbildung für das Lehramt eine wissenschaftliche, künstlerische oder technische höhere Lehranstalt erfolgreich besucht oder durch eine besondere Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die auf einer solchen Lehranstalt vermittelte Bildung besitzen.



## § 2.

Zur Berufsbildung ist der Besuch einer Hochschule und praktischpädagogische Schulung erforderlich. Die näheren Anforderungen für den Bildungsgang der Lehrer einschließlich der berufstechnischen Lehrer in Fachschulen und die Zulassung von Abweichungen sind im Wege der Verordnung durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu regeln. Solange und soweit das Reich eine Regelung nicht trifft, können die Länder einschlägige Bestimmungen erlassen.

## § 3.

Die bisherigen Anstalten zur Ausbildung von Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen sind aufzuheben. Statt der Aufhebung ist ein Abbau zulässig, der spätestens mit dem Schuljahr 1922/23 beginnen und klassenweise durchgeführt werden muß.

## § 4.

Bis zum 30. September 1928 kann die Befähigung als Lehrer oder Lehrerin an einer öffentlichen Lehranstalt noch nach den von den Ländern erlassenen Bestimmungen erworben werden.

Die Länder bleiben befugt, auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die von ihnen bisher erlassenen Bestimmungen zu ergänzen und abzuändern. Nach dem 30. September 1928 kann die Lehrbefähigung indes nur nach den auf Grund der reichsrechtlichen oder der mit diesen in Übereinstimmung stehenden landesrechtlichen Vorschriften erworben werden.“

In der Begründung wurde u. a. folgendes ausgeführt: „Damit (nämlich mit Art. 143 Abs. 2 R.V.) stellt die Reichsverfassung dem Reiche die Aufgabe, die Bildung aller Arten von Lehrern an den öffentlichen Anstalten einheitlich für das Reich zu regeln, und zwar nach Maßgabe dessen, was allgemein unter „höherer Bildung“ verstanden wird. Dieser Grundsatz bezieht sich sowohl auf die Berufsbildung der Lehrer als solche, wie auf ihre Grundlage in der allgemeinen Schulbildung. Die Grundsätze, die für die höhere Bildung allgemein gelten, sind zwar bisher nirgends gesetzlich festgelegt; unbestreitbar aber versteht der pädagogische Sprachgebrauch darunter den Besuch einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt und einer Hochschule. Es beschränkt sich aber dieser Sprachgebrauch nicht auf die wissenschaftlichen höheren Lehranstalten und die Universitäten. Vielmehr findet der Begriff der höheren Bildung im gleichen Sinne auch auf das Gebiet der technischen und künstlerischen Bildung Anwendung.“ „Von denjenigen Lehrern, die eine Lehrbefähigung für die Volksschulen und wissenschaftlichen höheren Lehranstalten erwerben wollen, muß der Besuch einer wissenschaftlichen höheren Lehranstalt, die zur Universitätsreise führt, vorausgesetzt werden. Denn nur unter diesen Umständen ist für diese Lehrer die Forderung der Verfassung erfüllt!“ „Um auch Abweichungen von dem regelmäßigen Bildungsgang nicht auszuschließen, wird zugelassen, daß der Nachweis der geforderten höheren Bildung auch durch eine Prüfung erbracht werden kann.“

Zu § 2 des Entwurfs wird bemerkt: „Das zweite Erfordernis einer nach den Grundsätzen höherer Bildung aufgebauten Lehrerbildung ist der Hochschulcharakter der eigentlichen Berufsbildung.“ „Für die Ausbildung der Lehrer an Volksschulen, mittleren und höheren Schulen wird eine nach den Grundsätzen der höheren Bildung gestaltete Berufsbildung in erster Linie an die Universitäten zu verweisen sein. Es würde allerdings an sich der Verfassung nicht widersprechen, wenn eigene Hochschulen für die Lehrerbildung geschaffen würden, vorausgesetzt, daß



diese in ihrem wissenschaftlichen Lehrbetrieb der Universität gleichstünden.“ „Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß voraussichtlich die an den Universitäten zu ermöglichenden Einrichtungen für die Ausbildung der Lehrer zunächst nicht ausreichen werden.“ „Es soll deshalb im Sinne dieses Gesetzes die Begründung vollwertiger pädagogischer Hochschulen nicht ausgeschlossen sein.“ „Die Länge der notwendigen Ausbildungszeit, die Art der Verbindung wissenschaftlicher mit pädagogischer Fachbildung, Umfang und Inhalt beider — das alles sind Fragen, für deren endgültige Beantwortung erst Erfahrungen gesammelt werden müssen. Es empfiehlt sich daher nicht, in diesen Einzelheiten eine gesetzliche Regelung zu treffen. Diese Regelung wird zweckmäßig durch Verordnungen erfolgen, die die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erläßt.“

Zu 3: „Am den Vorschriften der Reichsverfassung nachzukommen, muß hierin (nämlich in der bisherigen Berufsausbildung) eine Änderung eintreten und die der beruflichen Ausbildung der Volksschullehrer gewidmeten Anstalten müssen dieses Charakters entkleidet werden. Das kann nur durch ihre Aufhebung geschehen. Aus verwaltungstechnischen und finanziellen Gründen und zur Vermeidung von Härten kann die sofortige völlige Aufhebung nicht verlangt werden. Es muß hinreichend Zeit zur Überleitung bleiben, und daher genügt es, wenn als Mindestforderung der Abbau angeordnet wird, der mit dem Schuljahr 1922/23 zu beginnen hat.“

In seinem Begleitschreiben zu diesem Entwurf wies der Reichsminister des Innern darauf hin, daß die Forderung im Art. 143 Abs. 2 der Verfassung nach einer einheitlichen Regelung der Lehrerbildung auf dem Wege eines Rahmengesetzes nicht erschöpfend erfüllt werden könne. Vielmehr erfordere schon die Klarheit über die Anforderungen, die durch ein solches Rahmengesetz gestellt würden, eine Reihe von näheren Bestimmungen. Diese — also etwa die Dauer der Berufsbildung der Lehrer, die aufzunehmenden Fächer, die Ausbildung im einzelnen, besonders die Einführung in die Praxis — auf dem Wege des Gesetzes festzulegen, empfehle sich mit Rücksicht auf die Unerprobtheit des neuen Weges und auf die Natur dieser pädagogischen Fragen nicht. Er halte es deshalb für zweckmäßig, die Ausführung der Grundsätze durch Anordnungen zu regeln, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu treffen hätte. Zur Kostenfrage habe er laut Beschluß des Reichskabinetts mit aller Bestimmtheit zum Ausdruck zu bringen, daß eine Beteiligung des Reiches an etwaigen Mehrkosten, die durch eine Umgestaltung der Lehrerbildung entstehen würde, keinesfalls in Frage komme. Es müßten jedenfalls alle Versuche einer Neuordnung der Lehrerbildung in finanzieller Beziehung von dem entschiedenen Willen geleitet sein, neue finanzielle Lasten zu vermeiden. Dazu nötige die außerordentliche wirtschaftliche Notlage des Reiches und der Länder in Verbindung mit den noch unübersehbaren finanziellen Schwierigkeiten, die die Erfüllung des Ultimatums bereite.

Während das Reich hier jede Übernahme von Mehrkosten ablehnt, hatten die Finanzminister der deutschen Länder bereits am 4. Juli 1921 in einem Antrag an die Reichsregierung zum Ausdruck gebracht, daß die Durchführung des Reformwerkes der Reichsverfassung namentlich auf dem Gebiete von Bildung und Schule, soweit sie finanzielle Aufwendungen bedinge, nur im Rahmen der gesamten Ausgabe-Politik und nur ganz allmählich erfolgen könne und in jedem Einzelfalle die zuverfügbare gesetzliche Sicherstellung der dazu erforderlichen Mittel unter Übernahme der vollen Kosten auf das Reich voraussetze.



Diese Stellungnahme der Reichsregierung und der Finanzminister wurde von entscheidender Bedeutung für die weitere Behandlung des genannten Referentenentwurfs. Auf einer Besprechung in Weimar am 18. Februar 1922, zu der der Reichsminister des Innern die Unterrichtsverwaltungen der Länder eingeladen hatte, wurden von diesen als Hauptbedenken gegen den Entwurf die finanziellen Rückwirkungen namentlich im Hinblick auf die Besoldung der Lehrer geltend gemacht. Sämtliche Vertreter der Länder waren einheitlich in dem Wunsche, daß die Reichsregierung ihre Stellung zur Kostenfrage nochmals überprüfe. Der Reichsminister des Innern hat dann eine erneute Stellungnahme des Reichskabinetts beantragt. Diese wurde jedoch infolge der damaligen außen- und innenpolitischen Verhältnisse zunächst wieder verschoben. Erst in der Kabinettsitzung vom 12. Januar 1923 faßte die Reichsregierung folgenden Beschluß: „Die Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Lehrerbildung ist z. Bt. nicht möglich wegen der finanziellen Rückwirkung im Hinblick auf § 52 des Landessteuergesetzes, dessen Fassung in der Beratung der Novelle zu diesem Gesetz vom Reichsrat noch verschärft worden ist. Soweit einzelne Länder selbständig in dieser Frage vorgehen, wird es Sache des Reichsministers des Innern sein, auf eine möglichst Gleichmäßigkeit dieser Maßnahme hinzuwirken.“

Der Beschluß wurde den Unterrichtsverwaltungen durch ein Schreiben des Reichsministers des Innern vom 20. Januar 1923 mitgeteilt. Der Reichsminister des Innern fügte dem hinzu, daß nach diesem Beschluß der Reichsregierung, dem wiederholte eingehende Besprechungen unter den beteiligten Ressorts vorausgegangen seien, der Gedanke einer reichsgesetzlichen Regelung der Lehrerbildungsfrage, — so bedauerlich es sei —, bis auf weiteres aufgegeben werden müsse. Sollte gleichwohl die Einheitlichkeit der Umgestaltung der Lehrerbildung gewahrt werden, so bleibe nur die Möglichkeit, im Wege einer gemeinsamen Verständigung der Länder die Grundsätze für eine solche Umgestaltung festzulegen.

Zu diesem Zwecke fand am 14. Februar 1923 eine Besprechung der Länder mit dem Reichsminister des Innern in Berlin statt. Hier wurden von einigen Unterrichtsverwaltungen als Grundlage für eine Vereinbarung über die Volksschullehrerbildung folgende Leitsätze aufgestellt und angenommen:

- „1. Bei der künftigen Volksschullehrerbildung findet eine Trennung von allgemeiner und Berufsbildung statt. Die bisherigen Sonderlehranstalten für Volksschullehrerbildung sind abzubauen.
2. Die allgemeine Bildung erwirbt sich der Volksschullehrer durch den erfolgreichen Besuch einer zur Hochschulreife führenden Bildungsanstalt oder durch Ablegung einer Prüfung mit den gleichen Zielforderungen.
3. Für die Berufsausbildung der Volksschullehrer sind mindestens zwei Jahre anzusetzen.
4. Die Berufsausbildung der Volksschullehrer gliedert sich in einen wissenschaftlichen und in einen praktisch-pädagogischen Teil. Sie vollzieht sich in ihrem wissenschaftlichen Teil auf einer Hochschule (Universität, Technische Hochschule), in ihrem praktisch-pädagogischen Teil in einem pädagogischen Institut, das mit der Hochschule verbunden wird.
5. Die wissenschaftliche Ausbildung auf der Hochschule umfaßt in erster Linie ein gründliches Studium der Erziehungswissenschaften. Im übrigen bleibt die Ausgestaltung des Studienplans bis auf weiteres der Entscheidung der Länder vorbehalten.



6. Für die Länder, die dieser Vereinbarung über die Ausbildung der Volksschullehrer beitreten, gilt Freizügigkeit der Lehrerstudenten.
7. Die grundlegende praktisch-pädagogische Ausbildung erfolgt in dem pädagogischen Institut.
8. Für die Durchbildung in künstlerischen und technischen Fächern ist ausreichend Gelegenheit zu schaffen.  
Spätestens bis zur Erteilung der Fähigkeit zur festen Anstellung ist der Nachweis ausreichender Beherrschung dieser Fächer zu erbringen. Nähere Bestimmungen werden von den Ländern getroffen.
9. Die erforderlichen Prüfungsbestimmungen erlassen die Länder.
10. Das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit wird von allen Ländern, die sich dieser Vereinbarung angeschlossen haben, anerkannt."

Dieser Vereinbarung sind inzwischen die Regierungen von Sachsen, Thüringen, Hamburg, Anhalt, Lippe-De-mold und Braunschweig beigetreten und mit ihrer ersten Durchführung ist an den Universitäten Jena und Leipzig und an der technischen Hochschule in Dresden bereits begonnen worden.

Die übrigen Länder haben, soweit hier bekannt ist, noch keine endgültige Regelung ihrer künftigen Volksschullehrerbildung getroffen. Doch kann z. Bt. mit einer alle Länder umfassenden Vereinbarung nicht mehr gerechnet werden. In einer Konferenz der Unterrichtsminister der Länder am 7. Oktober 1924 sowie in der 1. Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen, der an die Stelle des Reichsschulausschusses getreten ist, ist zwar wieder der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, wie andere Schulfragen so auch die Frage der Lehrerbildung allmählich einer einheitlichen Lösung entgegenzuführen; doch wurde von einigen Ländern ebenso nachdrücklich betont, daß es für sie ein Zurück von dem einmal eingeschlagenen Wege nicht mehr gäbe.

## II.

### Die Entwicklung der Lehrerbildungsfrage und ihr gegenwärtiger Stand in Oldenburg.

Die Verhandlungen über die Umgestaltung der Lehrerbildung in Oldenburg haben im Ministerium der Kirchen und Schulen alsbald begonnen, nachdem durch den Art. 143 Abs. 2 der Reichsverfassung eine feste Grundlage gegeben war. Zu diesen Verhandlungen sind von Anfang an sowohl die beiden Oberschulkollegien, wie die Vertreter der Lehrerschaft hinzugezogen worden. Die erste Veranlassung zur Erörterung der Frage im Landtage gab im Dezember 1920 eine förmliche Anfrage des damaligen Abgenordneten Denis folgenden Wortlautes:

1. Kann die Staatsregierung darüber Auskunft geben, wann der Art. 143 Abs. 2 der Reichsverfassung zur Ausführung kommen wird?
2. Ist die Staatsregierung bereit, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß über die Frage der Lehrerbildung baldigst Klarheit geschaffen wird?
3. Beabsichtigt die Staatsregierung, die neue Form der Lehrerbildung schon vor der Ausführung der angezogenen Verfassungsbestimmung durch das Reich vorzubereiten, insbesondere die unterste Klasse der Lehrerseminare zu Ostern 1921 zu schließen.
4. Wird die Staatsregierung für den Fall, daß diese Klasse Ostern 1921 noch wieder besetzt wird, schon



jetzt erklären, daß sie Ostern 1922 bestimmt geschlossen werden würde?"

Bei der Beantwortung dieser Anfrage wurde in der Landtagsitzung vom 9. Dezember 1920 vom Minister der Kirchen und Schulen ausgeführt, daß es ein berechtigtes Verlangen der beteiligten Lehrerkreise sei, daß das Versprechen, das die Reichsverfassung ihnen gegeben habe, eingelöst werde, oder daß sie wenigstens darüber klar würden, warum es nicht geschehen könne. Diese Klarheit herbeizuführen sei das Ministerium ständig bemüht. Solange sie aber nicht vorliege, könnten auch keine vorbereitenden Schritte getan werden. Der Abbau der Lehrerseminare könne daher zu Ostern 1921 noch nicht beginnen. Ebensovienig könne eine bestimmte Erklärung abgegeben werden, daß das Ostern 1922 geschehen würde. Das wäre nur dann zu sagen, wenn bis dahin mit genügender Sicherheit Aufbauschulen eingerichtet werden könnten, die in sechs Jahren Schüler, die die Volksschule vollständig besucht hätten, zur Hochschulreise führen könnten, da sonst der genügende Nachwuchs an Lehrern gefährdet wäre. Dabei ließe sich das Ministerium von der Auffassung leiten, daß in unserem Lande mit seinen vielen Landschulen ein geeigneter Lehrernachwuchs aus den ländlichen Verhältnissen selbst hervorgehen müsse, und daß es erwünscht sei, daß die Volksschullehrer möglichst die Volksschule ganz zu durchlaufen hätten. Die gleiche Stellung nahm das Ministerium gegenüber dem selbständigen Antrage des Abgeordneten Schmidt, Zetel vom 14. 12. 1920 ein, der die Staatsregierung ersuchte, die neue Form der Lehrerbildung dadurch vorzubereiten, daß die untersten Klassen der Lehrerseminare Ostern 1921 oder, wenn dieser Termin nicht mehr innezuhalten sei, Ostern 1922 geschlossen würden.

Durch eingehende Erhebungen war inzwischen die Überzeugung des Ministeriums befestigt worden, daß diejenigen Bevölkerungsschichten, die bisher einen erheblichen Teil der Volksschullehrer gestellt hätten, ihre Kinder diesem Beruf nach Aufhebung der Seminare nicht mehr zuführen könnten, wenn nicht eine Schulart vorhanden wäre, die ihnen die Erlangung der Hochschulreise auch nach Durchlaufen der Volksschule in einem angemessenen Zeitraum ermögliche. Sobald die Einrichtung dieser Schulen als vollberechtigter höherer Schulen möglich war, hat die Regierung dem Landtage unter dem 16. Dezember 1921 eine Vorlage zugehen lassen mit dem Antrage: „Der Landtag wolle beschließen, daß die staatlichen Seminare in Oldenburg, Barel und Behta von Ostern 1922 ab klassenweise von unten an fortlaufend abgebaut werden, so daß der Abbau Ostern 1927 beendet ist.“ Indem der Landtag diesen Antrag annahm, hat er der Auffassung der Regierung zugestimmt, daß die künftige Volksschullehrerbildung aus ihrer Abseitsstellung herausgehoben werden müsse, daß dabei die Allgemeinbildung von der Berufsbildung zu trennen sei, und daß erstere auf einer höheren Schule erworben werden solle. Hierdurch war dem Ministerium für die weiteren Verhandlungen mit dem Reich und den Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder eine feste Grundlage gegeben.

Über die eigentliche Berufsausbildung der Volksschullehrer konnte damals noch nichts bestimmtes gesagt werden. Es stand noch zu erwarten und ist auch von der oldenburgischen Regierung immer wieder erstrebt worden, daß hierüber in einem Reichsgesetz entschieden werden würde. Als diese Aussicht mehr und mehr schwand, hat das Ministerium alle Bestrebungen unterstützt, die auf eine Vereinbarung der Länder abzielten. Noch für die erste Sitzung des Ausschusses für Unterrichtsweisen am 21. November 1924 hat es die Erklärung abgegeben, daß es großen Wert darauf lege, daß durch eine Vereinbarung



der Länder die Einheitlichkeit der Lehrerbildung für das ganze Reich wenigstens in gewissen Grundzügen sicher gestellt werde.

Andererseits war es im Hinblick auf seine geographische Lage und die geschichtliche Entwicklung seines Schulwesens für Oldenburg selbstverständlich, daß es, falls es weder zu einer reichsgesetzlichen Regelung noch zu einer alle Länder umfassenden Vereinbarung kommen sollte, in der Gestaltung seiner Lehrerbildung sehr darauf ankam, was Preußen tun würde. Das Ministerium hat daher gegenüber allen Anfragen nie einen Zweifel darüber gelassen, daß es sich seine Entscheidung vorbehalten müsse, bis es klar übersehen könne, welche Regelung Preußen treffen würde.

Die Lösung des Problems stieß aber auch in Preußen auf manche Schwierigkeiten, so daß das Ministerium auf seine mehrfachen Anfragen keine bestimmte Auskunft erhalten konnte. Erst am 7. Oktober 1924 hat das preussische Staatsministerium beschlossen, daß seine Volksschullehrer und -lehrerinnen künftig ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung auf den höheren Schulen bis zum Abschluß durch die Abiturientenprüfung erhalten sollen. Über die pädagogische Berufsbildung dagegen ist auch jetzt in Preußen noch keine Entscheidung getroffen. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat jedoch durch Schreiben vom 17. November 1924 hierher mitgeteilt, daß die Berufsbildung wahrscheinlich im Sinne seiner Pläne — zweijährige Ausbildung auf besonderen pädagogischen Instituten — erfolgen würde.

Nunmehr handelt es sich für Oldenburg um die Frage, ob es noch weiter die Entwicklung der Dinge in Preußen abwarten könne, oder ob es sich wie andere Länder zu einem selbständigen Vorgehen entschließen müsse. Die Beantwortung dieser Frage war davon abhängig, wie lange der notwendige Bedarf an Volksschullehrern noch gedeckt war. Das Ministerium hatte bereits am 3. 9. 1924 die oberen Schulbehörden beauftragt, eine Übersicht über den voraussichtlichen Bedarf an jungen Lehrern und Lehrerinnen in den nächsten 5 Jahren und über die Zahl der ihnen in dieser Zeit zur Verfügung stehenden Lehrer-anwärter- und -anwärterinnen herzugeben. Aus diesen Übersichten ergab sich, daß der Bedarf im Bereich des evangelischen Oberschulkollegiums wahrscheinlich nur bis Ostern 1928, im Bereich des katholischen Oberschulkollegiums höchstens bis Michaelis 1929 und im Landesteil Lübeck bis Ostern 1930 gedeckt ist. Im Landesteil Birkenfeld dagegen steht einem Bedarf von 24 Lehrerpersonen in den nächsten 5 Jahren nur noch ein Ersatz von 12 Anwärtern gegenüber. Nach diesen Ermittlungen war dem weiteren Abwarten eine Grenze gesetzt. Die Zahl der Anwärter auf dem bisherigen Wege zu vermehren, war ausgeschlossen. Die preussischen Seminare, auf denen die Lehrer der Landesteile Lübeck und Birkenfeld bisher ausgebildet wurden, sind zum größten Teil abgebaut oder werden in aller nächster Zeit geschlossen. Die Seminare im Landesteil Oldenburg gehen ebenfalls ihrem Ende entgegen. Das Barelser Seminar entläßt Ostern 1926 seine letzten Zöglinge. Die Seminare in Oldenburg und Vechna folgen Ostern 1927. Es war also geboten, Mittel und Wege zu suchen, um einem schon Ostern 1928 zu erwartenden Lehrermangel rechtzeitig zu begegnen. Bestand auch keine unmittelbare Gefahr, da Preußen noch auf Jahre hinaus eine Überfülle an unbeschäftigten Junglehrern hat, die wahrscheinlich gern in unseren Schuldienst übertreten werden, so glaubte das Ministerium doch, im Hinblick auf unsere vielen Landschulen nichts unversucht lassen zu dürfen, um diesen Schulen einen ausreichenden Ersatz an einheimischen Lehrern zu erhalten. Das kann aber



nur erreicht werden, wenn Abiturienten unserer höheren Schulen die Möglichkeit gegeben wird, den Volksschullehrerberuf zu ergreifen. Und da mit einer mindestens zweijährigen pädagogischen Ausbildung gerechnet werden muß, war dahin zu streben, daß der neue Weg der Lehrerbildung spätestens Ostern 1926 offen steht.

Ob und in welcher Form dies angängig sei, hat das Ministerium zum Gegenstand von Besprechungen mit Vertretern der beiden Oberschulkollegien und der Lehrer- und Lehrerinnenvereine des Landesteils Oldenburg gemacht, die am 5. und 14. Januar d. Js. stattgefunden haben. Einmütigkeit herrschte hier darüber, daß alles aufgeboten werden müßte, unseren Volksschulen einen Lehrerstand zu sichern, der mit Land und Leuten vertraut sei; ferner, daß in der Lehrerausbildung keine Lücke eintreten dürfe, also spätestens Ostern 1926 mit der neuen Art der Lehrerbildung zu beginnen sei; und endlich, daß die Ausbildung unserer Volksschullehrer nicht hinter derjenigen anderer Länder, vor allem Preußen, zurückbleiben dürfe und daß an die Lehrerinnenbildung dieselben Anforderungen zu stellen seien, wie an die Lehrer. Dagegen gingen die Ansichten über die Art der künftigen Lehrerbildung im einzelnen mehr oder weniger weit auseinander.

Folgende Wege wurden vorgeschlagen:

1. Anschluß an die Vereinbarung zwischen Sachsen, Thüringen und anderen Ländern vom 14. Februar 1923 (s. oben Seite 12).
2. Abschluß einer Vereinbarung mit Preußen über die Ausbildung unserer Volksschullehrer auf den preußischen Instituten der Akademien.
3. Einrichtung eigener Lehrerbildungsanstalten nach preußischem Muster.
4. Weiteres Abwarten und, soweit nötig, von Ostern 1926 an Einrichtung pädagogischer Lehrgänge für Abiturienten der höheren Schulen als Notmaßnahme bis zur endgültigen Entscheidung über die künftige Gestalt unserer Lehrerbildung.

Bei der Wahl des einzuschlagenden Weges sind vor allem die geographische Lage und kulturelle Eigenart unserer drei Landesteile, die konfessionelle Gliederung unseres Schulwesens und die wirtschaftliche Lage in Staat und Familie zu berücksichtigen.

Die Frage, welcher dieser Wege uns die tüchtigsten Lehrer sichert, läßt sich nicht im voraus beantworten. Die Urteile maßgebender Stellen weichen hierin recht erheblich von einander ab. Das ist verständlich, da noch nach keiner Richtung hin wirkliche Erfahrungen vorliegen. Gegenüber den Mängeln der bisherigen Lehrerbildung bedeuten jedoch die oben angegebenen Wege einen nicht geringen Fortschritt. Daß hiermit kein abfälliges Urteil über unsere alten Seminare ausgesprochen werden soll, ist selbstverständlich. Es ist aber angesichts der mannigfachen und nicht immer berechtigten Angriffe, denen unsere Seminare ausgesetzt sind, nicht überflüssig, dies ausdrücklich hervorzuheben. Das Staatsministerium will es nicht unterlassen, auch in diesem Zusammenhange wieder die großen Verdienste anzuerkennen, die diese Anstalten sich um unsere Volksbildung erworben haben. In z. T. mehr als hundertjähriger opferwilliger Arbeit haben sie sich aus armseligen Anfängen heraus zu bedeutungsvollen Kulturträgern entwickelt und geleistet, was sie leisten konnten. Ihr Name wird in der Schulgeschichte unseres Landes immer einen guten Klang behalten. Das kann uns aber nicht über die ihnen anhaftenden Mängel hinwegtäuschen, die allmählich ihre Vorzüge überwogen und

uns berechtigen, von den geplanten Reformen als von Fortschritten zu reden.

Was nun die jetzt neu einzuschlagenden Wege anlangt, so entlasten sie die Lehrerbildung von der bisherigen Verquickung der besonderen Berufsausbildung mit der allgemeinen Bildung, die einander in ihrer freien Entfaltung vielfach hemmend und störend im Wege standen. Ferner lassen sie den jungen Menschen Zeit zur Berufsentscheidung bis zum 19. oder 20. Lebensjahr und führen sie bis dahin gemeinsam mit den Anwärtern aller höheren Berufe durch dieselben Bildungsanstalten. Endlich erhält die Berufsausbildung hochschulmäßigen Charakter. Sie gewinnt dadurch an Geschlossenheit und Tiefe und erleichtert den angehenden Lehrern durch die freiere Lehr- und Lernform den Übergang aus der Gebundenheit des Schullebens in die selbständige und selbstverantwortliche Stellung als Erzieher und Lehrer.

Die starke Hervorhebung dieses letzten Gesichtspunkts begründet die Forderung der Volksschullehrer, ihre Ausbildung an die Universitäten zu verlegen. Aber selbst wenn man die Berechtigung dieser Forderung anerkennen würde, ist ihre Erfüllung für Oldenburg unmöglich, solange Preußen nicht seine Universitäten in den Dienst der Volksschullehrerbildung stellt. Wollte Oldenburg jetzt für seine Lehrer Universitätsbildung einführen, so müßte es jener Vereinbarung vom 24. 2. 1923 beitreten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieses für den Staat die billigste Form der Lehrerbildung wäre. Seine Ausgaben würden dann zunächst nur in der Gewährung von Studienbeihilfen bestehen, die allerdings nicht zu niedrig bemessen werden dürfen, wenn der Lehrerberuf nicht den Volksschulreife verschlossen werden soll, aus denen bisher die Mehrzahl der Volksschullehrer hervorgegangen ist. Gelingt es aber nicht, diese Quelle offen zu halten, so wird sehr bald ein unerträglicher Lehrermangel eintreten. In den drei Landesteilen zusammen sind im Durchschnitt alljährlich etwa 75 Lehrer neu anzustellen. Wird nun von allen ein dreijähriges Universitätsstudium verlangt, so erfordert dies in jedem Jahre 235 Lehrerstudenten. Nimmt man an, daß jeder von ihnen eine Studienbeihilfe von 500 Mark im Jahre bekommt, so ergibt sich für den Staat eine jährliche Ausgabe von 117 500 Mk. Das Oldenburger Seminar kostete dem Staate vor dem Kriege rund 150 000 Mk. Daß für diese Summe ein pädagogisches Institut nach preussischem Muster unterhalten werden könne, ist ausgeschlossen. Selbst wenn die Studienbeihilfen noch um je 100 Mk. erhöht und den Lehreranwärtern auch während ihres Schulbesuchs schon Unterstützungen gezahlt werden, wird es wahrscheinlich für den Staat noch billiger sein, als wenn er ein pädagogisches Institut oder gar 2 solcher Institute unterhalten muß. Dem steht aber eine erhebliche Vermehrung der Ausbildungskosten für den Lehrer selbst gegenüber. Unsere Volksschullehrer besuchten bisher in der Regel die Volksschule ihres Heimatortes und dann 6 Jahre ein Seminar. Die hierfür aufgewandten Ausbildungskosten werden fortan durch den Besuch einer höheren Lehranstalt verzehrt werden, so daß die Kosten eines dreijährigen Universitätsstudiums als Mehrbelastung zu bezeichnen sind. Es ist sehr zweifelhaft, ob sie von den Kreisen, die uns auch in Zukunft die Volksschullehrer liefern müssen, selbst bei den oben angenommenen Studienbeihilfen, getragen werden können. Daran wird auch nichts geändert, wenn man annimmt, daß der künftige Lehrer die höhere Schule vom Elternhause aus besuchen kann. Dies trifft bei weitem nicht für alle zu, und viele von denen, die wohl die Möglichkeit dazu hätten, entschließen sich erst in einem Alter zum Lehrerberuf, in dem sie die benachbarte höhere Schule nicht mehr be-



suchen und daher nur auf dem Wege durch die Aufbauschule ihr Ziel erreichen können.

Vor allem aber verbietet die Rücksicht auf die konfessionelle Gliederung unseres Schulwesens den Anschluß an jene Vereinbarung vom 24. 2. 1923. Letztere öffnet unseren Lehrern nur die Universitäten Jena und Leipzig und die technische Hochschule in Dresden, zu denen vielleicht die Universität Hamburg und die Technische Hochschule in Braunschweig hinzukommen. Hier handelt es sich aber um ausgesprochen protestantische Hochschulen, die für die Ausbildung unserer katholischen Lehrer nicht in Frage kommen. Um hierüber volle Klarheit zu erhalten, hat das Ministerium sich an die betreffenden Unterrichtsverwaltungen mit der Anfrage gewandt, ob und inwieweit dort auf die konfessionelle Ausbildung der Volksschullehrer Rücksicht genommen würde. Bisher liegen die Antworten von Sachsen, Thüringen und Braunschweig vor. Bei der verschwindend geringen Zahl der katholischen Volksschulen in Thüringen braucht dort auf die konfessionelle Ausbildung der Volksschullehrer keine Rücksicht genommen zu werden.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Braunschweig. Dort beträgt das Verhältnis der evangelischen Lehrer zu den katholischen Lehrern 30 : 1, so daß dort besondere Einrichtungen zur Ausbildung katholischer Lehrer zunächst nicht in Aussicht genommen sind.

In Sachsen kommen auf 17 786 evangelische Lehrer 555 katholische Lehrer. Eine konfessionelle Trennung der Lehrer bei ihrer Ausbildung ist dort ebenfalls nicht geplant. Doch wird dafür gesorgt, daß die Ausbildung den Forderungen der Reichsverfassung in Bezug auf den Religionsunterricht entspricht. Die religionswissenschaftliche Unterweisung der katholischen Studenten hat ein von der katholischen Kirchenvertretung geeigneter Geistlicher Dresdens übernommen, während die Einführung in die Methodik und in die Praxis des katholischen Religionsunterrichtes mit der katholischen Lehrerschaft Dresdens vereinbart werden wird.

Demnach fallen die Hauptschuleinrichtungen in Jena, Leipzig und Braunschweig für unsere katholischen Lehrer aus; und da wahrscheinlich in Hamburg die Dinge nicht wesentlich anders liegen werden, wären unsere katholischen Lehrer ausschließlich auf Dresden angewiesen. Daher kann Oldenburg der Vereinbarung vom 14. Februar 1923 nicht beitreten. Es ist jedoch damit keineswegs die Frage verneint, ob es dem einzelnen Lehrer frei gestellt bleiben soll, sich seine Lehrbefähigung auf einer jener Hochschulen zu erwerben, falls er dort überhaupt zum Studium zugelassen wird. Auch hierüber hat das Ministerium Auskunft zu erhalten versucht und bereits von der Thüringischen Unterrichtsverwaltung die Zusicherung erhalten, daß unseren Volksschullehreranwärtern gern gestattet würde, die Hochschule in Jena zu besuchen, auch wenn Oldenburg der Vereinbarung vom 14. 2. 1923 nicht beitreten sollte. Unsere Anwärter würden hinsichtlich der Benutzung der Hochschuleinrichtungen und der Ablegung der Prüfung den einheimischen Anwärtern gleichgestellt, und es würden von ihnen keine erhöhten Vergütungen oder Gebühren gefordert werden.

Sachsen hat sich eine eingehende Prüfung der Frage und weitere Verhandlungen vorbehalten, jedoch erklärt, daß die Frage grundsätzlich nicht verneint werden solle. In Braunschweig steht der Ausbildungsplan noch nicht im einzelnen fest, so daß noch nicht entschieden werden kann, ob es möglich sein wird, den Kreis der für die dortigen Bedürfnisse auszubildenden Lehrkräfte durch unsere Bewerber zu erweitern.



Nach alledem kann die von der Volksschullehrerschaft erstrebte Ausbildung an einer der bestehenden Hochschulen für unsere Lehrer nicht allgemein verbindlich gemacht werden; vielmehr ist auf weitere Möglichkeiten Bedacht zu nehmen.

Es ließen sich mancherlei Gründe anführen, die dafür sprechen, die Ausbildung unserer Volksschullehrer im Lande zu behalten. Dies würde zur Folge haben, daß der oldenburgische Staat anstelle der abgebauten Seminare neue Lehrerbildungsanstalten errichten müßte, die selbstverständlich den preussischen Anstalten in keiner Weise nachstehen dürften. Ob es möglich ist, ist in erster Linie eine finanzielle Frage. Nun läßt sich, da die preussischen Pläne über die Einrichtung der dortigen Anstalten noch nicht bekannt sind, zwar noch nicht sagen, wie hoch sich die Kosten solcher Anstalten stellen werden; man wird jedoch kaum fehl gehen, wenn man die Kosten einer jeden Anstalt denjenigen zweier alter Seminare gleichsetzt. Für Oldenburg ließen sich die Kosten erheblich verringern, wenn nur eine Anstalt errichtet zu werden brauchte. Der konfessionellen Ausbildung der Lehrer könnte in der Weise Rechnung getragen werden, daß für die religiös-ethischen Fächer besondere Lehrer für die evangelischen und katholischen Lehreranwärter angestellt würden. Doch werden sich, wie nach den vorausgegangenen Verhandlungen mit Bestimmtheit zu sagen ist, gegen eine solche Regelung starke und unüberwindliche Widerstände geltend machen, und es ist auch nicht zweifelhaft, ob sie mit § 23 Abs. 3 unserer Landesverfassung in Einklang stände. Es ist also davon auszugehen, daß zwei Anstalten erforderlich sind, eine evangelische und eine katholische. Abgesehen von den Unterhaltungskosten macht aber auch schon die Einrichtung dieser Anstalten nicht geringe Schwierigkeiten. Aus verschiedenen Gründen würden sie in die Städte Oldenburg und Vechna zu verlegen sein. Hier befinden sich zwar mancherlei Einrichtungen, die ihnen ohne weiteres dienstbar gemacht werden könnten, aber die vorhandenen Gebäude würden weder in Oldenburg noch in Vechna ausreichen. Während in Vechna unbedingt ein Neubau erforderlich sein würde, würden in Oldenburg erhebliche Um- und Erweiterungsbauten nötig sein. Auch die Gewinnung geeigneter Lehrpersonen wird kaum möglich sein. Es ist nun mindestens sehr zweifelhaft, ob ein so kleines Land wie Oldenburg in der Lage sein würde, zwei pädagogische Hochschulen zu tragen, wo erheblich größere Länder sich mit einer oder zwei Anstalten begnügen. Wollten wir trotz der mancherlei Bedenken eigene Lehrerbildungsanstalten im Lande errichten, so wäre zu befürchten, daß diese von vornherein den Stempel der Minderwertigkeit tragen würden, und daß unsere Lehrerbildung, die sich bisher mit der jedes anderen Landes messen konnte, fortan weit ins Hintertreffen geraten würde.

Dies hat zu der Erwägung geführt, ob es nicht möglich sei, wenigstens für unsere evangelischen Lehrer eine Anstalt in der Stadt Oldenburg zu errichten und die Ausbildung unserer katholischen Lehrer durch ein Abkommen mit Preußen an benachbarte preussische Anstalten zu verlegen, wie dies für die Lehrer in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld durch die gegebenen Verhältnisse ohnehin geboten ist. Es bleibt aber auch dann sehr zweifelhaft, ob es gelingt, der einen Anstalt in Oldenburg wirklichen Hochschulcharakter zu geben und zu wahren. Da Oldenburg keine Hochschulen besitzt, fehlt ihm jeder Maßstab für die wissenschaftliche Höhenlage der Anstalt, und die Befürchtung kann nicht unterdrückt werden, daß dann unsere evangelischen Lehrer in ihrer Bildung hinter der der katholischen Lehrer zurückbleiben. Dieser Grundmangel würde auch dadurch nicht beseitigt werden, wenn man etwa eine Reihe von bereits vorhandenen Lehrern, die an der An-



stalt unterrichten müßten, ein oder mehrere Jahre beurlaubt, damit sie sich durch weitere Universitätsstudien auf ihre künftige Arbeit vorbereiten könnten. Die Anstalt würde vor Ostern 1927 oder 1928 nicht eröffnet werden können.

So bietet sich als Ausweg aus allen diesen Schwierigkeiten kaum etwas anderes, als den Versuch zu machen, mit Preußen ein Abkommen dahin zu treffen, daß es die Ausbildung unserer Volksschullehrer mit übernimmt. Die Verhandlungen darüber sind bereits eingeleitet. Sie können aber erst zu greifbaren Ergebnissen führen, wenn in Preußen selbst über die Berufsbildung der Volksschullehrer feste Beschlüsse gefaßt sind, und wenn sich übersehen läßt, welche Kosten uns aus einem solchen Abkommen erwachsen werden. Bisher hat die preußische Unterrichtsverwaltung nur in Aussicht gestellt, einen Antrag auf Übernahme unserer Lehrerbildung in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Wenn ihre Pläne verwirklicht werden, so werden Ostern 1926 die ersten preußischen Anstalten ins Leben treten, von denen unseren Lehrern voraussichtlich folgende zugänglich sein würden:

den evangelischen Lehrern des Landesteils Oldenburg die Anstalt in Hannover,  
den katholischen Lehrern des Landesteils Oldenburg die Anstalt in Münster,  
den Lehrern des Landesteils Lübeck die Anstalt in Kiel,  
den Lehrern des Landesteils Birkenfeld die Anstalten in Frankfurt a. M. und in Trier.

Damit wäre die Möglichkeit gegeben, daß uns bereits Ostern 1928 die ersten Volksschullehrer zur Verfügung ständen, die den neuen Bildungsgang gegangen sind. Ferner würde auf diese Weise der Forderung der konfessionellen Bildung im vollen Umfange Rechnung getragen werden, und es wäre jede Gefahr beseitigt, daß unsere Lehrerbildung rückständig bliebe. Allerdings würde dann dem Landesteil Oldenburg eine sehr wichtige und wertvolle Bildungsstätte verloren gehen, und wir hätten auf die Ausbildung unserer Volksschullehrer nur noch einen sehr beschränkten Einfluß. Letzteres trifft zwar auch auf die Ausbildung der Lehrer an unseren höheren Schulen zu, doch hat es hier bei weitem nicht die Bedeutung wie dort. Da der Unterricht in der Volksschule nur auf heimatkundlicher Grundlage sein Ziel voll erreichen kann, muß auch auf die Bodenständigkeit der Volksschullehrerbildung größtes Gewicht gelegt werden. Ob dies bei ihrer Verlegung nach auswärts in demselben Maße geschehen wird, wie es an einer einheimischen Lehrerbildungsanstalt möglich wäre, bleibt immerhin fraglich. Doch werden die hierin liegenden Bedenken einigermaßen dadurch beseitigt, daß die oben genannten preußischen Bildungsanstalten alle in benachbarten Provinzen liegen, die in weitem Umfange von derselben landwirtschaftlichen und kulturellen Art und Beschaffenheit sind wie unser Land. Es dürfte daher erwartet werden, daß die dort ausgebildeten Lehrer den Zusammenhang mit der Heimat nicht verlieren und dort eine Ausbildung erhielten, die sie auch für die Erteilung eines heimatkundlichen Unterrichts in unseren Volksschulen befähigte. Ob dieser Weg gangbar sein wird, hängt letzten Endes davon ab, ob Preußen zu einem Abkommen bereit sein wird und wie hoch die Beitragskosten sind, die Preußen von Oldenburg fordern wird.

Bedauerlich bleibt, daß noch nicht zu übersehen ist, wie schnell die eingeleiteten Verhandlungen mit Preußen zu einem Abschluß kommen werden. Solange dies aber nicht geschehen ist, kann das Ministerium keine festen Vorschläge über die künftige Gestaltung der Volksschullehrerbildung machen. Jedenfalls kann einem Plane der Errichtung eigener Lehrerbildungsanstalten nicht eher näher

getreten werden, als bis in Preußen eine Entscheidung über die dort geplanten pädagogischen Institute gefallen ist.

Sollten sich die Verhandlungen mit Preußen unerwartet lange hinziehen oder sich sonstige Hindernisse einstellen, die die rechtzeitige Durchführung der Lehrerbildungsreform unmöglich machen, so bleibt als letzter Ausweg übrig, Ostern 1926 oder 1927 im Anschluß an unsere Seminare in Oldenburg und Bechta ein- oder zweijährige pädagogische Lehrgänge einzurichten, in denen Abiturienten höherer Schulen auf den Volksschullehrerberuf vorbereitet werden. Diese Maßnahme ist bereits in der Landtagsvorlage vom 16. 12. 1921, betreffend Abbau der Seminare, in Aussicht genommen worden. Sie würde mit den vorhandenen Seminarlehrern und Einrichtungen durchgeführt werden können und keinerlei Mehrkosten gegenüber den jetzigen Seminarkosten verursachen. Da aber fast alle deutschen Länder zur hochschulmäßigen Form der Lehrerbildung übergegangen sind oder übergehen werden, kann diese Maßnahme höchstens als eine nicht unbedenkliche Not- und Übergangsmaßnahme angesehen werden.

Es ist auch die Frage aufgeworfen und erörtert worden, ob sich nach der neuen Ordnung der Lehrerbildung genügend Lehreranwärter finden werden. Hier liegt vielleicht das schwerste Problem der ganzen Lehrerbildungsreform, das auch durch den Hinweis nicht beseitigt werden kann, daß diese Frage nicht neu ist, sondern jedesmal aufgetaucht ist, wenn es sich um die Verlängerung des Seminarlehrgangs handelte. Wenn sich damals die in dieser Frage liegenden Befürchtungen als unbegründet erwiesen haben, so darf nicht übersehen werden, daß die Lehrerbildung jetzt auf eine völlig neue Grundlage gestellt werden soll. Schon die Forderung des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt läßt für die nächsten Jahre nur eine geringe Zahl von Lehreranwärtern erwarten. Unter den Schülern, die z. Bt. die höheren Schulen besuchen, werden sich nur ganz vereinzelt solche finden, die in der Absicht auf die höhere Schule gegangen sind, dereinst Volksschullehrer zu werden. Soll der Lehrernachwuchs aus dem eigenen Lande gesichert sein, so muß sich die Zahl der Abiturienten unserer höheren Schulen gegenüber dem jetzigen Stande jährlich um etwa 75—85 vermehren, d. h. um 60 bis 70 Prozent. Kommt dann noch hinzu, daß die Berufsausbildung der Lehrer nach auswärts verlegt werden muß, so ist es nicht ausgeschlossen, daß dadurch die Zahl der Anwärter wenigstens im Landesteile Oldenburg weiter herabsinkt. Somit ist ein ausreichender und geeigneter Nachwuchs für unseren Volksschullehrerstand nach Abbau der Seminare noch keineswegs sichergestellt. Es ist daher berechtigt, wenn das Staatsministerium der Auswirkung der bevorstehenden Reform mit großer Sorge entgegen sieht. Andererseits ist es aber ebenso klar, daß das Staatsministerium sich der Entwicklung, die die Reform genommen hat, nicht widersetzen oder sie willkürlich in eine andere Richtung drängen kann. Einmal ist es durch die Vorschrift der Reichsverfassung gebunden. Sodann aber ist es verpflichtet, alles daran zu setzen, daß die Ausbildung unserer Volksschullehrer derjenigen in den übrigen deutschen Ländern gleichwertig bleibt. Dieser Grundsatz ist bisher maßgebend gewesen, er ist maßgebend für die Lehrer unserer höheren Schulen, und er muß daher maßgebend bleiben für unsere künftigen Volksschullehrer. Wie sich allerdings die darin liegenden Schwierigkeiten überwinden lassen, kann im Augenblick noch nicht gesagt werden. Vor allem wird es darauf ankommen, daß die Volkskreise, aus denen bisher unsere Volksschullehrer hervorgegangen sind, auch ferner im Volksschullehrerberuf ein erstrebenswertes Ziel für ihre Kinder erblicken. Insbesondere werden aber die Volksschullehrer selbst, vor



allen auf dem Lande, dafür sorgen müssen, in allen dazu befähigten Kindern Lust und Liebe zum Volksschullehrerberuf zu erwecken und sie rechtzeitig auf den geeigneten Bildungsweg hinzuweisen. Die Aufgabe des Staates wird es dann sein, diesen Anwärtern durch Gewährung ausreichender Studienbeihilfen die Erreichung ihres Zieles zu ermöglichen.

Ungeklärt ist endlich noch die Frage, wo und wie nach dem Abbau der Seminare die an ihnen tätigen Lehrer Verwendung finden werden. Es werden im ganzen an den evangelischen Seminaren 19 und an den katholischen Seminaren 8 Lehrer überflüssig werden. Von ihnen werden voraussichtlich 8 evangelische und 5 katholische Lehrer an den Aufbauschulen oder an andern höhern Schulen untergebracht werden können. Sollte es zur Errichtung von Lehrerbildungsanstalten im eigenen Lande kommen, so würden einige von ihnen auch hieran beschäftigt werden können. Über das Schicksal der übrigen dagegen läßt sich noch nichts sagen. Das Staatsministerium sieht es aber als seine Pflicht an, dauernd bedacht zu sein, auch ihnen eine angemessene Tätigkeit zu sichern.



**Anlage A.**

Von den seit 1920 in den Schuldienst eingetretenen Lehrern stammen

Jahr	a) aus der Stadt Seminar				b) vom Lande Seminar			
	Oldenburg	Barel	Wechta	zuf.	Oldenburg	Barel	Wechta	zuf.
1920	21	9	8	38	32	11	15	58
1921	11	9	5	25	12	12	11	35
1922	20	7	5	32	8	18	9	35
1923	17	20	6	43	10	15	6	31
1924	13	7	8	28	14	9	9	32
zusammen	82	52	32	166	76	65	50	191

**Anlage B.**

Seit 1910 sind Lehrer geworden

Jahr	a) Abiturienten höherer Schulen		b) Schüler mit sog. mittlerer Reife	
	ev.	kath.	ev.	kath.
1910	—	—	—	—
1911	—	—	—	—
1912	—	—	3	—
1913	—	—	2	—
1914	1	—	4	—
1915	—	—	3	—
1916	—	—	—	—
1917	—	—	—	—
1918	—	—	1	—
1919	—	—	8	—
1920	3	—	2	—
1921	3	—	7	—
1922	2	—	10	—
1923	1	—	13	—
1924	2	—	4	—
zusammen	12	—	57	—

Beim Seminar in Wechta sind seit 1910 keine Schüler von höheren Lehranstalten aufgenommen worden.

**Anlage C.**

Übersicht über die seit dem Jahre 1910 gezahlten Unterstützungen an Seminaristen.

Jahr	Zahl der unterstützten Seminaristen		Durchschnittshöhe der Einzelunterstützungen	
	ev.	kath.	ev.	kath.
1910	173	35	210,—	171,43
1911	162	44	206,—	181,82
1912	168	45	211,—	177,78
1913	200	50	199,50	160,—
1914	193	45	179,—	218,89
1915	190	55	186,—	202,90
1916	188	58	194,—	183,70
1917	173	53	190,50	181,32
1918	174	55	203,—	181,81
1919	243	79	244,50	272,15
1920	232	67	246,50	417,91
1921	189	35	273,—	614,28
1922	151	26	346,50	3076,92
1923	11	3	71,—	55,—
1924	21	5	132,—	200,—



## Anlage 14.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921, nebst Begründung zugehen mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 2. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

### Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Im § 29 des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes vom 12. Juli 1921 wird im Abs. 1 hinter dem 1. Satz folgender Satz eingeschoben:

„Für die Lehrer, die an Hilfschulen vollbeschäftigt sind und die Prüfung für Lehrer an Hilfschulen abgelegt haben, und für die Lehrer, die an den mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen vollbeschäftigt sind und die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben, betragen die Vergütungssätze:  
1680 — 1920 — 2040 — 2160 — 2280 — 2280 Mark.“

#### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 ab in Kraft.

### Begründung.

#### I.

Für die Festsetzung des Dienstentkommens der Volksschullehrer im Volksschullehrerdienstentkommensgesetz (V.D.G.) vom 12. 7. 1921 sollten dieselben Grundätze



maßgebend sein, nach denen das Diensteinkommen der Landesbeamten im Beamtendiensteinkommengesetz (BDG.) vom 11. 8. 1920 geregelt worden war. Dabei wurden die unwiderruflich angestellten Volksschullehrer wie planmäßige Beamte und die widerruflich angestellten Lehrer wie nicht planmäßige Beamte behandelt. Erstere beziehen ein Gehalt, letztere eine Vergütung, die gemäß § 23 in Verbindung mit Anl. 2 des BDG. einen bestimmten Hundertsatz des Anfangsgehalts derjenigen Besoldungsgruppe ausmachen soll, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Während sich daraus nun für die Landesbeamten eine verschieden hoch bemessene Vergütung ergibt je nach der Besoldungsgruppe, in der sie zuerst planmäßig angestellt werden, ist die Vergütung der widerruflich angestellten Lehrer in § 29 des BDG. gleichmäßig für alle so festgesetzt worden, als ob sie alle zuerst unwiderruflich in Besoldungsgruppe 1 des BDG. angestellt würden. Das trifft aber nicht zu. Es gibt auch Volksschullehrer, die bei ihrer unwiderruflichen Anstellung gleich in Besoldungsgruppe 2 des BDG. eingereiht werden, nämlich die Lehrer, die an den mit Volksschulen verbundenen gehobenen Klassen angestellt sind und die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben (BDG. § 1 Abs. 1 Gr. 2 Ziff. 2) und die Lehrer, die an Hilfschulen vollbeschäftigt sind und die Hilfschullehrerprüfung abgelegt haben (BDG. § 1 Abs. 1 Gr. 2 Ziff. 2 und § 36 Ziff. 1 Abs. 3). Die regelmäßige Laufbahn dieser Lehrer ist: Ablegung der Seminarreiseprüfung, praktische Ausbildung im Schuldienst, Hauptprüfung, Prüfung für Mittelschullehrer oder Hilfschullehrer und, nachdem sie im ganzen eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben, unwiderrufliche Anstellung in Besoldungsgruppe 2 des BDG. Ihre Laufbahn verläuft also z. B. ganz parallel derjenigen ihrer Kollegen in Mittelschullehrerstellen an den Gymnasien und Realgymnasien sowie den höheren und mittleren Gemeindeschulen. Wie nun diese, solange sie nicht planmäßig angestellt sind, ihre Vergütung als Stellenanwärter der Gruppe 2 des BDG. entsprechenden Gruppe VIII des BDG. beziehen, müssen folgerichtig, wenn der Grundsatz der Gleichstellung aufrechterhalten bleiben soll, auch jene nach bestandener Fachprüfung eine Vergütung als Stellenanwärter der Gruppe 2 des BDG. erhalten. Solange das nicht geschieht, sind sie ungünstiger gestellt, als die Landesbeamten. Diese unterschiedliche Behandlung wird für sie noch empfindlicher, wenn sie sich mit den Strafanstalts- und Taubstummenlehrern vergleichen. Von den Lehrern, die den beiden letzteren Lehrgruppen angehören, wird keine Fachprüfung verlangt. Trotzdem erhalten sie, da sie zuerst planmäßig in Gruppe VIII des BDG. angestellt werden, von Anfang an die Vergütung als Anwärter dieser Gruppe.

Um dieses Mißverhältnis, das auch vom Landtage bereits anerkannt worden ist, zu beseitigen, bedarf der § 29 des BDG. des in der Vorlage vorgesehenen Zusatzes. Wenn dieser Satz nicht schon bei der Aufstellung des BDG. in das Gesetz aufgenommen worden ist, so erklärt sich das daraus, daß bis dahin der Bedarf an Lehrern für gehobene Volksschulklassen und Hilfschulen in der Regel ohne Schwierigkeit aus der Zahl der unwiderruflich angestellten Volksschullehrer gedeckt werden konnte. Die Anstellung an einer dieser Schulen oder Klassen gewährte den Lehrern eine beträchtliche Stellenzulage, ohne daß sie ihre Befähigung für die neue Unterrichts- und Erziehungsaufgabe durch eine besondere Prüfung nachzuweisen hatten. Seit dem Erlaß des BDG. aber können sie in den Genuß der erhöhten Gehaltsbezüge nur treten, wenn sie zuvor die erforderliche Fachprüfung abgelegt haben. Die Folge da-

von ist, daß, während auf der einen Seite die Zahl der gehobenen Klassen und vor allem der Hilfsschulen ständig im Wachsen begriffen ist, auf der anderen Seite aus den Reihen der unwiderruflich angestellten Lehrer kaum noch Bewerber um diese Stellen auftreten. Auf die Fachprüfung kann aber nicht verzichtet werden, vielmehr muß alles Gewicht darauf gelegt werden, daß an den genannten Schulen und Klassen nur solche Lehrpersonen unterrichten, die den Nachweis erbracht haben, daß sie hinreichend mit den hier vorliegenden Aufgaben vertraut sind. Dieses Ziel wird aber nur erreicht werden, wenn ein genügend starker Anreiz für die jungen Lehrer vorhanden ist, sich der Prüfung und der Vorbereitung darauf zu unterziehen. Ein solcher Anreiz läßt sich aber wiederum nur dadurch schaffen, daß man ihnen nach Erfüllung aller Vorbedingungen die vollen Rechte als Stellenanwärter der Besoldungsgruppe 2 B.D.G. zuerkennt.

Somit will die Vorlage nicht nur die berechtigten Erwartungen der Lehrer erfüllen, sondern auch den in Rede stehenden Schulen und Klassen einen festen Stamm gut vorgebildeter Lehrer sichern.

## II.

Im Zusammenhange hiermit ist entsprechend dem Ersuchen des Landtages vom 26. 5. 1924 erneut geprüft worden, ob den Hilfsschullehrern Aufstiegsmöglichkeiten nach Gehaltsgruppe X des B.D.G. geschaffen werden könnten. Aus denselben Gründen aber, die dem Landtage bereits früher dargelegt worden sind, sieht sich die Staatsregierung nach wie vor nicht in der Lage, diesem Wunsche der Hilfsschullehrer zu willfahren.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Hilfsschulen Volksschulen sind und die Lehrer an Hilfsschulen Volksschullehrer sind und es auch dann bleiben, wenn sie die Fachprüfung abgelegt haben. Ihrem ganzen Wesen nach dient die Hilfsschule den gleichen Zwecken, wie die Volksschule, und berührt sich in ihren Arbeitsweisen aufs engste mit denen der Volksschule. Sie kann nicht auf eine Stufe mit den Mittelschulen oder mit der Taubstummenanstalt gestellt werden; vielmehr bildet sie mit den sogenannten Förder- und Erweiterungs- oder Begabtenklassen einen Bestandteil des gesamten Volksschulorganismus, um den mannigfachen und oft recht weit voneinander abweichenden Begabungsrichtungen und Leistungsfähigkeiten der Volksschüler einigermaßen gerecht zu werden. Deshalb ist es nicht berechtigt, die Hilfsschullehrer im Gehalt einseitig über alle anderen Volksschullehrer so emporzuheben, wie es geschehen würde, wenn ihnen der Aufstieg in eine Gehaltsgruppe eröffnet würde, die jenen verschlossen ist. Der von ihnen verlangten Fachprüfung, wie der Eigenart ihrer Arbeit, ist dadurch Rechnung getragen, daß sie bei ihrer unwiderruflichen Anstellung sofort in Gruppe 2 des B.D.G. einrücken und bei regelmäßigem Aufstieg viele Jahre vor ihren Kollegen an den normalen Volksschulklassen das Höchstgehalt der Gruppe 3 erreichen. Erhalten sie nun noch, wie es die Vorlage beabsichtigt, während der Zeit ihrer unwiderruflichen Anstellung die Vergütung als Anwärter der Gehaltsgruppe 2 des B.D.G., so stehen sie im Gehalt den Taubstummen- und Mittelschullehrern völlig gleich. Wenn trotzdem hie und da Lehrer an Hilfsschulen mit gleichaltrigen Lehrern an normalen Volksschulklassen in derselben Gehaltsgruppe sind, so kann das auch bei Taubstummen- und Mittelschullehrern vorkommen, nämlich dann, wenn sie erst im vorgerückteren Alter an die betreffende Schule übergetreten sind. In einer nur bei ihnen möglichen Ausnahmestellung befinden sich also die Hilfsschullehrer damit keineswegs.

Zuzugeben ist allerdings, daß die Leiter der Hilfsschulen im Gehalt hinter den Leitern der Mittelschulen und der Taubstummenanstalt dauernd zurückbleiben. Sollte das geändert werden, so müßte im § 1 Abs. 1 B.D.G. eine 4. Gehaltsgruppe geschaffen werden, die dieselben Gehaltsstufen enthielte, wie die Gruppe X des B.D.G. Dann aber wäre es unbillig und würde von der Volksschullehrerschaft nicht ertragen werden können, wenn diese Gehaltsgruppe allein den Leitern der Hilfsschulen zugänglich wäre. Was den Leitern der Hilfsschulen zugestanden wird, kann den Leitern der großen Volksschulen, zumal wenn sie mit Förder- oder Erweiterungsklassen verbunden sind, nicht versagt werden. Es ist ferner allgemein anerkannter Grundsatz unseres B.D.G., daß die Leiter der gering gegliederten Schulen und die stellvertretenden Hauptlehrer (Konrektoren) schließlich alle in den Genuß des Höchstgehaltes der Leiter der Schulen mit 6 und mehr Klassen treten können. Sie müßten also ebenfalls in die neue Gehaltsgruppe 4 aufsteigen können. Damit würde aber der Rahmen unseres B.D.G. völlig gesprengt werden, und die unabweisliche Folge würde weiter sein, daß auch andere Lehrer- und Beamtengruppen sofort Ansprüche auf höhere Gehaltseinstufungen geltend machen würden. Diese Folgerungen zu ziehen und dadurch an einer wichtigen Stelle unsere Besoldungsgeetze grundsätzlich zu ändern, erscheint völlig ausgeschlossen, zumal da der Reichsfinanzminister gegen eine derartige Regelung ohne jeden Zweifel berechtigten Einspruch erheben würde.



## Anlage 15.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beehrt sich, dem Landtage anliegend den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, mit dem Antrage vorzulegen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 2. Mai 1925.

Staatsministerium.  
v. Finckh. Stein.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Der § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des R. Str. G., den zum Schutz heimischer oder nützlicher oder zur Bekämpfung oder Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen durch Gesetz oder im Wege der Polizeiverordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Als eine solche Anordnung kann die Verpflichtung zur Anlegung von Mistkästen vorgeschrieben werden.“

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Pflanzen und Tiere, deren Eier, Nester, rohen Häute und Bälge und ferner auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften und Tiere erkannt werden ohne Rücksicht, ob diese Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann diese Maßnahme selbständig erkannt werden.“



## Artikel 2.

Der § 65 Abs. 1 des genannten Gesetzes erhält folgenden Zusatz: „Es kann ferner Ersatzgeld gefordert werden, wenn außer in den vorstehend genannten Fällen Federvieh in Gärten, Schonungen oder Wiesen oder bestellten Äckern vor beendeter Ernte betroffen wird.“

In § 65 Abs. 4 werden die Worte „in den Fällen der §§ 26 und 30 dieses Gesetzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches“ ersetzt durch die Worte „in den im Absatz 1 genannten Fällen“.

## Artikel 3.

In § 67 Ziff. 1 des genannten Gesetzes werden die Worte:

„a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . .	2,— M
b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . .	1,— M
c) für ein Stück Federvieh . . . . .	0,40 M “

ersetzt durch die Worte:

„a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . .	3,— RM.
b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . .	1,50 “
c) für eine Gans . . . . .	0,60 “
d) für ein sonstiges Stück Federvieh . . . . .	0,30 “ “

## Artikel 4.

§ 72 des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Der Bescheid des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) (§ 71) ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Gegen den Bescheid findet das Verwaltungstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt. (§ 46 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906).“

## Artikel 5.

In § 73 Abs. 2 werden vor dem Worte „zulässig“ eingefügt die Worte „und die Pfändung des Federviehes, welches in Gärten, Schonungen oder auf Wiesen oder bestellten Äckern vor beendeter Ernte betroffen wird.“

## Artikel 6.

In § 75 und § 76 Abs. 1 werden hinter den Worten „Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen)“ eingefügt die Worte „oder Gemeindevorsteher (Bürgermeister)“.

## Artikel 7.

In § 76 Abs. 1 wird das Wort „präklusiven“ gestrichen.

§ 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Falls die Anzeige an den Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen) erstattet ist, hat dieser über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere Bestimmungen zu treffen und von der erfolgten Pfändung sofort dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) Anzeige zu machen.“

## Artikel 8.

In § 78 des Gesetzes werden hinter dem Wort „schleunigst“ eingefügt die Worte „erforderlichenfalls durch Sachverständige“.

## Artikel 9.

Der § 80 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Bescheid des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) (§ 78) ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Gegen den Bescheid findet das Verwaltungstreitverfahren

bei den Verwaltungsgerichten statt. (§ 46 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906).“

### Begründung.

Einem Vorgehen in Preußen entsprechend ist vom Reich bei den Ländern in Anregung gebracht worden, Bestimmungen zu erlassen, nach welchen heimische Tiere und Pflanzen, für welche die Gefahr der Ausrottung besteht, zwecks ihrer Erhaltung unter besonderen Schutz gestellt werden, einerlei, ob sie als nützlich angesehen werden können oder nicht. Andere Länder, z. B. Bremen, sind dieser Anregung gefolgt und haben entsprechende Bestimmungen erlassen.

Auf Grund des oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum Reichsvogelschutzgesetz vom 13. März 1920 können zum Schutz heimischer Vögel derartige Bestimmungen im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden. Es fehlt jedoch an einer gesetzlichen Grundlage zum Erlaß derartiger Bestimmungen für sonstige Tiere und für Pflanzen, da der § 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes den Erlaß von Anordnungen auf den Schutz nützlicher Tiere oder Pflanzen beschränkt. Auch in Oldenburg wird von den an der Erhaltung der Natur interessierten Kreisen der Erlaß derartiger Bestimmungen für notwendig gehalten. Die Landwirtschaftskammer hat sich dem angeschlossen. Es erscheint daher gerechtfertigt, auch für Oldenburg durch eine Erweiterung der Bestimmungen des § 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes entsprechende Bestimmungen vorzusehen. In Preußen sind die nachgenannten Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt:

#### Insekten:

- 1) Die Apollofalter, *Parnassius apollo* L. und *P. mnemosyne* L., 2) Gottesanbeterin, *Mantis religiosa*.

#### Kriechtiere:

- Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis* L.

#### Vögel:

- a) Das ganze Jahr sind geschützt:

- 1) Normoran, *Phalacrocorax carbo* L., 2) Höcker-  
schwan, *Cygnus olor* Gm., 3) Zwergtrappe, *Otis tetrax* L.,  
4) Schwarzer Storch, *Ciconia nigra* L., 5) Weißer Storch,  
*Ciconia ciconia* L., 6) Reiher und Rohrdrommeln, *Ardeidae*, mit Ausnahme des Fischreiters, *Ardea cinerea* L.,  
7) Schlangenhäuter, *Circaetus gallicus* Gm., 8) Schrei-  
adler, *Aquila pomarina* Br., 9) Steinadler, *Aquila chrysaetos* L., 10) Seeadler, *Haliaeetus albicilla* L.,  
11) Wespenbussard, *Pernis apivorus* L., 12) Baumfalk,  
*Falco subbuteo* L., 13) Rotfußfalk, *Cerchneis vesper-  
tina* L., 14) Turmfalk, *Cerchneis tinnunculus* L.,  
15) Eulen, *Strigidae* einschl. des Uhu, *Bubo bubo* L.,  
16) Spechte, *Picidae*, 17) Rotköpfiger Würger, *Lanius  
senator* L., 18) Schwarzstirniger (Grau-)Würger, *Lanius  
minor* Gm., 19) Kolltrabe, *Corvus corax* L., 20) Stein-  
ipferling, *Petronia petronia* L., 21) Karmingimpel, *Carpodacus erythrinus* Pall., 22) Wasserschmätzer (Wasser-  
amstel), *Cinclus*.

- b) Vom 1. März bis 31. August sind geschützt:

- 1) Eisfalk (Tordalk), *Alca torda* L., 2) Trottellumme,  
*Uria troille* L., 3) Papageientaucher, *Fratereula arctica* L.,  
4) Polartäucher, *Urinator arcticus* L., 5) Möven und  
Seeschwalben, *Laridae*, 6) Eiderente, *Somateria mollis-  
sima* L., 7) Schellente, *Clangula clangula* L., 8) Brand-



gans (Brandente), *Tadorna tadorna* L., 9) Austerfischer, *Haematopus*, 10) Steinwalzer, *Arenaria*, 11) Regenpfeifer, *Charadrius*, 12) Kiebiß, *Vanellus*, 13) Friel, *Oedichnemus*, 14) Sabelschnabler, *Recurvirostra*, 15) Strandlaufer, *Tringa*, 16) Kampflaufer, *Pavoncella*, 17) Wasserkaufer, *Totanus*, 18) Uferschnepfe, *Limosa*, 19) Brachvogel, *Numenius*, 20) Kranich, *Grus*, 21) Turkeltaube, *Turtur turtur* L., 22) Hohltaube, *Columba oenas* L., 23) die Weihen, *Circus*, mit Ausnahme der Rohrweihe, *Circus aeruginosus* L., 24) Milan, *Milvus*, 25) Wanderfalk, *Falco peregrinus* Tunstall, 26) Raubwurger, *Lanius excubitor* L., 27) Tannenhaher, *Nucifraga*.

e) Vom 1. Marz bis 30. Juni sind geschutzt:

1) Die Sager, *Mergidae*, 2) Graugans, *Anser anser* L.

#### Saugetiere:

1) Siebenschlafer, *Glis glis* L., 2) Baumschlafer, *Dryomys nitedula* Pall., 3) Gartenschlafer, *Eliomys quercinus* L., 4) Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* L., 5) Biber, *Castor fiber* L., 6) Nerz oder Sumpfpotter, *Mustela lutreola* L.

#### Wildwachsende Pflanzen:

1) Strauenfaru, *Onoclea struthiopteris* Hoffm. (*Struthiopteris germanica* Willd.), 2) Konigsfarn, *Osmonda regalis* L., 3) Alle Arten von Barlapp, *Schlangenmoos*, *Lycopodium*, 4) Eibe, *Taxus baccata* L., 5) Federgras, *Stipa pennata* L., 6) Turfenbund, *Lilium maritagon* L., 7) Frauenschuh, *Cypripedium calceolus* L., 8) Strandvanille, *Epipactis rubiginosa* Gaud., 9) Seidelbast, *Daphne mezereum* L., 10) Wassernuß, *Trapa natans* L., 11) Stranddistel, *Eryngium maritimum* L., 12) Eichenblattriges Wintergrun, *Chimophila (Pirola) umbellata* Nutt., 13) Die ausdauernden (blaubluhenden) Arten von Enzian, *Gentiana*, 14) Linnae, *Linnaea borealis* L.

Nach den fur Preuen erlassenen Bestimmungen ist es verboten, Tieren geschutzter Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder sie zu toten. Auch ist verboten, Eier, Nester oder Brutstatten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschadigen. Die Bestimmungen gelten auch fur den Meeresstrand und das Kustenmeer. Es ist ferner verboten, Vogeln, mit Ausnahme der Enten und Ganse, Auermild, Birkwild und Schnepfen zur Nachtzeit nachzustellen. Es ist verboten, geschutzte Pflanzen zu entfernen, zu beschadigen, insbesondere sie auszugraben, auszureien, Zweige oder Wurzeln abzupflucken, abzureien oder abzuschneiden. Dieses Verbot hat keine Gultigkeit gegenuber dem Nutzungsberechtigten. Es ist ferner verboten, die geschutzten Tierarten einschlielich der Eier und Nester, sowie Pflanzen feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen oder zu befordern.

Es ist ferner vorgeesehen, da die zustandigen Behorden Ausweise erteilen konnen, die die darin bezeichneten Personen ermachtigen, fremde Grundstucke zu Untersuchungen und Ermittlungen zu betreten, welche den Schutz von Tier- und Pflanzenarten betreffen.

Nach den bisherigen Bestimmungen des § 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ist es zweifelhaft, ob auf ihrer Grundlage Anordnungen zur Anbringung von Nistkasten zur Bekampfung schadlicher Tiere und Pflanzen erlassen werden konnen. Bei dem verheerenden Auftreten der *Tipula*, gegen die es bisher kein Abwehrmittel gibt als die Vermehrung der Nistgelegenheit insbesondere fur Stare, erscheint es notwendig, da solche Anordnungen erlassen werden konnen. Es ist daher im Entwurf eine entsprechende Bestimmung vorgeesehen.



Es erscheint ferner, insbesondere um das gewerbsmäßige Fangen von Maulwürfen nachdrücklich zu bekämpfen, zweckmäßig, neben der Strafe die Zulässigkeit der Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feil gegebenen oder verkauften Pflanzen, Tiere usw. vorzusehen.

Der Landtag hat bereits früher, Landtagschreiben vom 9. März 1911, einen Antrag gestellt, das Feld- und Forstpolizeigesetz dahin zu ergänzen, daß auch bei Übertritt von Federvieh auf fremde Grundstücke Ersatzgeld gefordert werden kann. Durch die Bestimmung des Artikels 2 des Entwurfs ist dieser Antrag berücksichtigt.

Nach dem damaligen Antrag des Landtags sollte bei Forderungen von Ersatzgeld bei Übertritt von Federvieh die Bestimmung des § 65 Abs. 4 nicht zur Anwendung kommen. Es wird jedoch nicht angängig sein, bei Übertritt von Federvieh auf verschiedene Grundstücke Bestimmungen zu erlassen, welche von der allgemeinen Regelung abweichen. Es ist daher im Entwurf vorgesehen, daß die Bestimmungen des § 65 Abs. 4 auch Anwendung finden, wenn Federvieh auf verschiedene fremde Grundstücke übertritt.

Es wird für erforderlich erachtet, die vorgesehenen Sätze für das Ersatzgeld zu erhöhen, und zwar von 2 *M* auf 3 *RM.* und 1 *M* auf 1,50 *RM.* Ein einheitliches Ersatzgeld für Federvieh von 0,40 *RM.* erscheint, abgesehen von Gänsen, schon reichlich hoch. Es ist daher vorgesehen, daß für Gänse das Ersatzgeld auf 0,60 *RM.* und für das übrige Federvieh auf 0,30 *RM.* festgesetzt wird. Eine Erhöhung der Gesamtbeträge des Ersatzgeldes nach § 68 des Gesetzes wird nicht für erforderlich erachtet.

Die Änderungen zu §§ 72 und 80 sind, abgesehen von der Bestimmung, daß der Bescheid schriftlich zu eröffnen ist, bedingt durch den § 46 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Die Änderungen der §§ 75 und 76 sollen ermöglichen, daß die Anzeige über die Pfändung und die Hinterlegung der Geldbeträge zur Abwendung der Pfändung unmittelbar beim Gemeindevorsteher erfolgen kann. Die Änderung zu § 73 Abs. 2 ist bedingt durch die Änderung des § 65 Abs. 1.

## Anlage 16.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage hat das Staatsministerium die Mitteilung zu machen, daß zu Regierungsbevollmächtigten für die bevorstehende Tagung des Landtags ernannt worden sind:

sämtliche Ministerialräte, Referenten und Hilfsarbeiter beim Staatsministerium.

Zum ständigen Regierungsbevollmächtigten ist der Geheime Oberregierungsrat Nutzenbecher und zu dessen Stellvertreter der Ministerialrat Ostendorf bestellt worden.

Es wird ersucht, sämtliche Schreiben und Anfragen an den ständigen Regierungsbevollmächtigten zu senden.

Oldenburg, den 2. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.



## Anlage 17.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden gemäß § 89 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse der Zentralkasse des Freistaats und der Landeskasse des Landesteils Oldenburg, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1. April 1923/24 durch Übergabe der Hauptbücher der Buchhalterei des Finanzbureaus vorgelegt.

Es schließen ab:

1. Die Zentralkasse.

Einnahme . . . . .	220 261 513 890 178 177,— M.
Ausgabe . . . . .	220 261 513 890 178 177,— M.
Demnach ausgeglichen.	

2. Die Landeskasse. Abt. A (Allgemeiner Fonds).

Einnahme . . . . .	4 923 428 383 938 471 051,79 M.
Ausgabe . . . . .	3 723 428 379 713 652 892,59 M.
Demnach Kassebestand	1 200 000 004 224 818 159,20 M.

3. Die Landeskasse. Abt. B. (Landesbaufonds).

Einnahme . . . . .	5 012 364 573,99 M.
Ausgabe . . . . .	6 633 793 673,08 M.
Demnach Vorchuß . . . . .	1 621 429 099,09 M.

4. Die Staatsgutskapitalienkasse.

Einnahme . . . . .	453 076 952,47 M.
Ausgabe . . . . .	459 574 380,14 M.
Demnach Vorchuß . . . . .	6 497 427,67 M.

5. Die Siedlungsamtskasse.

Einnahme . . . . .	128 220 523 559 553 919,82 M.
Ausgabe . . . . .	115 145 576 030 856 761,27 M.
Demnach Kassebestand	13 074 947 528 697 158,55 M.

Die gemäß § 5 des Weserfondsgesetzes vom 1. April 1914 herzugebende Übersicht über die Bestände der folgenden Fonds

- a) des Stadländer Kanalbaudepots,
- b) des Wasserbaufonds,
- c) des Dichtumfonds (Art. 7 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913),
- d) des Fonds nach Art. 10 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913,
- e) des Fonds nach Art. 24 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1914,
- f) des Weserfonds

ist infolge der eingetretenen Geldentwertung hinfällig geworden.

Bei den Voranschlagsüberschreitungen ist zunächst auf die vom Landtag dem Staatsministerium mit Schreiben



vom 16. Mai und 18. Juli 1923 erteilten Ermächtigungen zur Erhöhung der Einzelbeträge zu den verschiedenen Voranschlagsparagrafen infolge der Geldentwertung zu verweisen. Im Hinblick darauf und weil die gesamten Abrechnungen der Kassen auf „Papiermark“ lauten, ist von der Vorlegung der Ergebnisse der Kassen mit Einzelbegründungen, wie es in den Vorjahren üblich war, abgesehen.

Eine auf Goldmark lautende Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse, Abt. A, liegt in einer Ausfertigung an. Über die vom Reich überwiesenen Besoldungszuschüsse ist noch keine endgültige Abrechnung zustande gekommen, indessen kann der unter § 51 eingestellte Betrag (363 980,76 G.M.) mit Sicherheit vereinnahmt werden. Sofern weitere Einzelbegründungen gewünscht werden, können diese gegeben werden.

Eine Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben mit den Voranschlagsbeträgen ist nicht angängig.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-kapitalienkasse und der Siedlungsamtskasse für 1923/24 werden besondere Vorlagen erfolgen.

Das Staatsministerium beantragt hiernach:

Der Landtag wolle, soweit noch erforderlich, zu den Überschreitungen

- a) der Zentralkasse,
  - b) der Landeskasse Abt. A (Allgemeiner Fonds),
  - c) der Landeskasse Abt. B (Landesbaufonds)
- seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, 11. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

## Anlage 18.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Am 29. September 1924 wurde das ehemalige Marstallgebäude mit 2 Anbauten, sowie das ehemalige Reithaus mit Anbau durch Feuer bis auf den Grund zerstört. Die Gebäude waren an die Reichspostverwaltung vermietet. Die Entstehungsurjache des Brandes ist nicht geklärt.

Nach eingehender Prüfung ist das Staatsministerium zu dem Ergebnis gekommen, daß zunächst das ehemalige Marstallgebäude ohne die Anbauten und ohne das eigentliche Reithaus in seiner früheren äußeren Gestaltung wieder aufzubauen sei, jedoch eine neue Verwendung, und zwar für Wohnzwecke, finden müsse, da der Bedarf an Wohnungen für staatliche Beamte dauernd ein großer ist.

In diesem Bauteile können 2 Wohnungen mit je 2 Zimmern, 2 Wohnungen mit je 3 Zimmern, 2 Wohnungen mit je 4 Zimmern, 2 Wohnungen mit je 7 Zimmern und 1 Wohnung mit 8 Zimmern eingerichtet werden. Jede Wohnung hat außerdem Küche und Nebenräume.

Die Wiederaufbaukosten für den ehemaligen Marstall sind überschläglich auf 193 600,— RM. berechnet worden; die Brandkassenschädigung beträgt 48 800,— RM. + 20 % = 58 560,— RM., so daß für den Wiederaufbau eine Summe von rund 135 000,— RM. benötigt wird. Die Mieten für die genannten 9 Wohnungen erbringen voraussichtlich den Betrag von 5760,— RM.

Über den Wiederaufbau des Reithauses können bestimmte Angaben noch nicht gemacht werden.

Das Staatsministerium beantragt daher:

Der Landtag wolle zu Ausg.Kap. VIII 5 Tit. 8 des Haushalts der Landeskasse den dort bereits mit vorgesehenen Betrag von 135 000 RM. zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 12. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.



## Anlage 19.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Gebäude der 10. Köterei der Colmar-Bau sind am 23. November 1924 bis auf den Grund niedergebrannt. Für den abgebrannten Pächter ist eine Notwohnung auf der alten Baustelle errichtet worden.

Die abgebrannten Gebäude stammten aus verschiedenen Zeiten: Das Hauptgebäude war in den 50er Jahren des XIX. Jahrhunderts errichtet worden, hatte Wände aus Fachwerk und ein Reitdach. Aus derselben Zeit stammte auch der Schweinestall. Im Jahre 1885 wurde das Hauptgebäude umgebaut. Die Heuscheune war im Jahre 1903 errichtet. Der Bauart der Gebäude entsprechend war der Brandkassenwert gering (9580 *M*).

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollen die Gebäude nicht wieder auf der alten Stelle, sondern etwa 2,2 km östlich verlegt werden. Auf diese Weise wird eine bessere Arrondierung der Herdstellen 9 und 10 erreicht, das Mähland kann besser gedüngt werden und weiterhin werden die Weltwege kürzer. Durch die Verlegung der Baustelle entstehen Mehrkosten, deren Höhe jedoch durch die wirtschaftlichen Vorteile aufgehoben wird. Einmal ist es erforderlich, einen Streifen Land als Zuwegung von der Chaussee zur Baustelle zu erwerben, einen Schlackenweg herzustellen, eine Brücke über die Dornebbe zu bauen, sodann den neuen Hofplatz herzurichten.

Die Kosten hierfür werden auf 3000 *M* veranschlagt.

Bei der Planung des neuen Gebäudes ist die größte Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit genommen worden; es ist jedoch nicht möglich, bei der eingetretenen Teuerung auf dem Baumarkte, die gerade in den letzten Monaten so empfindlich angewachsen ist, das Gebäude mit der Brandkassenentschädigung wieder aufzubauen, zumal noch eine Verlegung des Bauplatzes in Aussicht genommen ist.

Die Kosten des Neubaus sind auf 20 000 *M* veranschlagt, die Brandkassenentschädigung beträgt 12 300 *M*, so daß Mehrkosten in Höhe von 7 700 *M* entstehen.

Dazu kommen die Kosten der Verlegung mit 3000 *M*. Das Staatsministerium beantragt daher:

Der Landtag wolle der Verlegung der Baustelle zustimmen und für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude der 10. Köterei Colmar-Bau die zu Ausgabe Kap. VIII, 5 Titel 7 des Haushalts der Landeskasse mit vorgeesehenen 10 700 *RM*. bewilligen.

Oldenburg, den 12. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.



## Anlage 20.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage überreicht die Staatsregierung hieneben die von der Buchhalterei des Finanzbureaus aufgestellte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für den Landesteil Oldenburg für 1923 nebst Nachweisung der Kaufgelder und Erlöse für Grundstücke in besonderer Anlage.

Von der Drucklegung der Nebenanlagen ist, wie in den Vorjahren, einstweilen abgesehen.

Eine Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben mit den Voranschlagsbeträgen erscheint nicht angängig. Sofern der Landtag es wünschen sollte, können Erläuterungen gegeben werden.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle zu den Überschreitungen seine Zustimmung erteilen.

Die Hauptbücher der Kasse des Siedlungsamts werden auf Wunsch zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.